

# **ALLSAFE**

Bedingungen für die Sach- und Haftpflichtversicherung



## **Seien Sie rundherum sorgenfrei**

Die unkomplizierte Sach- und Haftpflichtversicherung,  
die sich in jedem Fall auszahlt

## Die Versicherungsbausteine

- Private Haftpflichtversicherung
- Dienst- und Lehrerhaftpflicht
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
- Bauherrenhaftpflicht
- Öltankhaftpflicht
- Hundehalterhaftpflicht
- Pferdehalterhaftpflicht
- Wohngebäudeversicherung  
*incl. Glasversicherung*
- Bauleistungsversicherung
- Hausratversicherung  
*incl. Glasversicherung*

## Vorteile für Sie als Kunden

- AllSafe ist ein Konzept aus rechtlich voneinander unabhängigen Verträgen
- Viele zuschlagspflichtige Risiken sind beitragsfrei mitversichert
- Verbraucherfreundliche und verständliche Versicherungsbedingungen
- AllSafe leistet einen überdurchschnittlichen Vorsorgeversicherungsumfang

## Sie wünschen sich...

- eine umfassende Sachversicherung für Ihre Wohnung oder Ihr Haus.
- Sie haben viel für Ihr Wohneigentum geleistet und tun es noch. Diese Werte gilt es zu erhalten.
- Der Wert von persönlichem Besitz wird oft unterschätzt.  
Es ist wichtig für Sie, das zu sichern, was sie sich im Laufe vieler Jahre aufgebaut haben.
- Eine Haftpflichtversicherung braucht jeder.  
Schon eine kleine Unaufmerksamkeit kann finanziell bedrohliche Folgen für Ihre Zukunft haben.

## Highlights der Privathaftpflichtversicherung

- Ausfalldeckung mit 2,5 Mio. € für Personen- und Sachschäden (Diese Leistung erfolgt, wenn Ihnen ein Schaden zugefügt wird, der Schädiger jedoch über keine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügt.)
- Öltankhaftpflicht bis 6.000 Liter Fassungsvermögen im eigengenutzten Einfamilienhaus
- Unverheiratete Kinder bis zum 25. Lebensjahr
- Der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Antragsteller lebende alleinstehende Elternteil ohne Zuschlag
- Verzicht auf Haftungsablehnung wegen mangelnder Aufsichtspflichtverletzung \*
- Schäden aus einer Gefälligkeit heraus \*
- Leihe von Gegenständen, wenn das Leihverhältnis max. 14 Tage angedauert hat

## Leistungsvorteile der Privathaftpflichtversicherung

- 6 Millionen € pauschal für Personen-/ Sach- und Vermögensschäden
- 1 Million € für Mietsachschäden
- Auslandsschutz bis 5 Jahre außerhalb Europas
- Bauherrenhaftpflicht bis 50.000 € Bausumme
- Führen von fremden Hunden
- Schlüsselverlust bis 2.500 €

\* Selbstbeteiligung

## Highlights der Hausratversicherung

- Fahrraddiebstahl bis 1% der Versicherungssumme ohne Nachtzeitklausel
- Wertsachen bis 30% der Versicherungssumme
- Glasbruchschäden an Mobiliar, Fenster, Türen, Ceran-Kochfeldern, Wintergärten
- Vandalismus, Einbruchdiebstahl, Raub
- Wasserverlust, sofern die Gebäudeversicherung nicht leistet
- Rückreisekosten in Höhe der Hinreisekosten (beitragsfrei)
- Erweiterte Außenversicherung

## Highlights der Gebäudeversicherung

- Hagel, Sturm (ohne Berücksichtigung der Windstärke)
- Elementarschäden analog Hausrat
- Gebäudeglasbruch sowie Wintergärten und auch Gewächshäuser und Sonnenkollektoren
- Vandalismus auch ohne Einbruchdiebstahl
- Für Aufräum-, Abbruch-, Schadenminderungs-, Rückreise-, Bewegungs- und Schutzkosten steht die Versicherungssumme noch einmal zur Verfügung
- Keine Berechnung nach Wert 1914, sondern nach m<sup>2</sup> Wohnfläche (1.450 € / m<sup>2</sup> Wfl.)  
Unterversicherungsverzicht
- Schwimmbad, falls vorhanden
- Keine Gefahrenzonen
- Bauherrenhaftpflichtversicherung Deckung 6 Mio. €; aktiviert sich automatisch, wenn erforderlich!
- Ab- und Zuleitungsrohre

## Leistungsvorteile der Pferdehalterhaftpflichtversicherung

- 6 Mio. € Deckung analog zur PHV
- privates Kutschrisiko
- Fremdreiterrisiko
- Flurschadenrisiko
- Schäden an geliehenen oder gemieteten Pferdeanhängern \*
- Mietsachschäden 1 Mio. €

\* Selbstbeteiligung

## Leistungsvorteile der Hausratversicherung

- Elementarschäden wie Überschwemmung, Erdfall, Erdbeben etc. \*
- Überspannungsschäden durch Blitz bis zur Versicherungssumme (inkl. Gefriergut)
- Kfz-Aufbruch bis 2% der Versicherungssumme ohne Nachtzeitklausel
- Wasseraustritt aus Wasserbetten, Aquarien, Fußbodenheizung

## Leistungsvorteile der Gebäudeversicherung

- Überspannungsschäden durch Blitz bis zur Versicherungssumme
- Graffiti-schäden \*
- Wasseraustritt aus Wasserbetten, Aquarien, Fußbodenheizung
- Feuer und Leitungswasser

\* Selbstbeteiligung





# ALLSAFE

## Versicherungsbedingungen

### Begriffsdefinition AllSafe

Versichert ist der unter „Versichertes Risiko“ bezeichnete Umfang bei solchen Schäden, die nicht unter „Ausschlüsse“ aufgeführt sind.

Die Ausschlüsse gliedern sich wie folgt:

- nicht versicherte Schäden  
(diese sind unter Umständen über andere Versicherungsverträge gedeckt)
- nicht versicherbare Schäden
- eingeschränkt versicherte Schäden

### Übersicht

Die Versicherungsbedingungen gliedern sich in fünf Abschnitte.

- |   |    |
|---|----|
| 1. Bedingungen für einzelne oder alle Versicherungssparten (Allgemeiner Teil) | AB |
| 2. Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung                      | HP |
| 3. Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung                          | HR |
| 4. Besondere Bedingungen für die Gebäudeversicherung                          | GB |
| 5. Besondere Bedingungen für die Bauleistungsversicherung                     | BL |

Der Teil AB gilt immer in Verbindung mit allen anderen Teilen und ist wichtiger Bestandteil dieser Bedingungen. Teile von AB, die sich nur auf einzelne und nicht auf alle Versicherungssparten beziehen, sind durch entsprechenden Zusatz gekennzeichnet.

### Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind die folgenden allgemeinen Bedingungswerke:

- |   |              |
|---|--------------|
| Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung:  | AHB 08/99/01 |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung:      | VHB 92 1/95  |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung:      | VGB 88 1/95  |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Bauleistungsversicherung: | ABN 1/95     |
| Allgemeine Bedingungen für Glasversicherung:                          | AGIB 94      |

### Konkurrenz

Weichen die Bedingungen voneinander ab, gehen die nach B) im Sinne einer Spezialregelung vor.

## Allgemeine Bestimmungen (AB)

# Verbraucherinformationen zum AllSafe-Konzept

### Ihr Versicherer ist:

SOVAG, Schwanenwik 37, 22087 Hamburg

### Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen richten Sie bitte an den Vertragspartner des Versicherers:

Konzept & Marketing GmbH, Podbielskistraße 333, 30659 Hannover  
Tel.: 05 11 - 64 05 40; Fax: 05 11 - 64 05 44 44

### Vertragsgrundlagen:

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versicherungsschein näher bezeichneten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret geregelt.

Alle für diesen Vertrag allgemeinen und besonderen Bestimmungen sind in diesem Druckstück geregelt, sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart wird.

### Geltendes Recht:

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### Beitragshöhe und Beitragszahlungsweise:

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und über die Beitragszahlungsweise sowie Angaben über etwaige Nebengebühren, Nebenkosten und die Angabe des insgesamt zu zahlenden Beitrages sind in dem Versicherungsschein enthalten.

Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich analog §§ 38, 39 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Nach § 38 VVG kann K&M für den Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird; darüber hinaus ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Versicherungsleistung frei, wenn der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch aussteht.

Nach § 39 VVG ist der Versicherer bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Folgebeitrags von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern die Zahlung des Beitrags durch K&M angemahnt wird, der Versicherungsfall nach Ablauf der gesetzten Frist eintritt und der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Außerdem hat K&M die Möglichkeit, nach dem Ablauf der Zahlungsfrist und fortbestehendem Zahlungsverzug das Versicherungsverhältnis fristlos zu kündigen. Im übrigen ist K&M bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 Handelsgesetzbuch (HGB) zu fordern.

### Widerspruchsrecht:

Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragsstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen in Textform widerspricht.

Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins in Textform, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrnehmung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie. Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation bei Vertragsschluss vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Anforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.

### Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### § 1 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Der Vertragspartner des Versicherers für alle AllSafe-Verträge ist die Firma Konzept & Marketing GmbH, Hannover (im folgenden K&M genannt).
2. K&M ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern. Diese gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei K&M eingegangen sind.
3. K&M ist vom Versicherer beauftragt, gegenüber den versicherten Personen und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Verträgen zu erklären.
4. K&M ist vom Versicherer beauftragt, die Schadenregulierung vorzunehmen.
5. Hat der Antragsteller seine Anschrift geändert, die Änderung aber K&M nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Antragsteller gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten K&M bekannten Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie, ohne die Anschriftenänderung, bei regelmäßiger Beförderung dem Antragsteller zugegangen wäre.

### § 2 Rechtsverhältnisse

1. Der Antragsteller und die versicherten Personen treten mit Abschluss des AllSafe-Konzeptes einem Gruppenversicherungsvertrag bei, den K&M mit dem Versicherer geschlossen hat und in dem K&M Versicherungsnehmer ist.
2. Laut Versicherungsvertragsgesetz stehen die Rechte aus diesem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern dem Versicherungsnehmer zu (Fremdversicherung).
3. K&M überträgt die ihr zustehenden Rechte von vornherein auf den Antragsteller.
4. Alle für den Antragsteller geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und/oder sonstige berechtigte Personen entsprechend anzuwenden.
5. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung von K&M weder übertragen noch verpfändet werden.

### § 3 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung

1. Die Daten für das Inkrafttreten und die Beendigung der Versicherung sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.
2. Der Vertrag beginnt und endet jeweils um 12 Uhr mittags.
3. Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.
4. Die Kündigung eines von mehreren AllSafe-Verträgen berührt die Wirksamkeit der anderen AllSafe-Verträge nicht.
5. Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit wirksam gekündigt, durch Rücktritt aufgehoben oder angefochten, so gebührt K&M gleichwohl der Beitrag nach Maßgabe des § 40 Abs. IVVG.

6. Wird der Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach den Maßgaben von § 17 AB gekündigt, so hat K&M Anspruch auf den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt K&M, so hat K&M den anteiligen Beitrag unter den Voraussetzungen der §§ 96, 158 VVG für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.

### § 4 Beitragszahlung, Fälligkeit

1. Die Beiträge werden von K&M zur jeweiligen Fälligkeit per Lastschrift eingezogen.
2. Der Erstbeitrag ist erst nach Aushändigung des Versicherungsscheins fällig.
3. Nach § 38 VVG kann K&M für den Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der erste oder einmalige Beitrag vom Antragsteller nicht rechtzeitig gezahlt wird; darüber hinaus ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Versicherungsleistung frei, wenn der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch aussteht.
4. Nach §§ 39, 91 VVG ist der Versicherer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages durch den Antragsteller von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern die Zahlung des Beitrages durch K&M angemahnt wird, der Versicherungsfall nach Ablauf der gesetzten Frist eintritt und der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Außerdem hat K&M die Möglichkeit, nach dem Ablauf der Zahlungsfrist und fortbestehendem Zahlungsverzug das Versicherungsverhältnis fristlos zu kündigen. Im übrigen ist K&M bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 Handelsgesetzbuch (HGB) zu fordern.
5. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Antragsteller in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.

### § 5 Widerspruchsrecht

1. Der Antragsteller wird über sein Widerspruchsrecht entsprechend des Gesetzestextes in § 5a VVG und in der Verbraucherinformation belehrt.

### § 6 Verhältnis der AllSafe-Verträge zueinander

1. Hat der Antragsteller AllSafe-Verträge für mehrere Sparten abgeschlossen, so handelt es sich um selbständige Versicherungsverträge.
2. Im Schadenfall erhält der Antragsteller die Versicherungsleistung aus dem jeweiligen AllSafe-Vertrag. Insgesamt leistet K&M nicht mehr, als Schaden entstanden ist (Bereicherungsverbot gem. § 812 BGB; § 55 VVG).

### § 7 Obliegenheiten des Antragstellers

#### I. Über alle Versicherungssparten

1. Der Antragsteller hat alle gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen und/oder mit K&M vereinbarten Sicherheitsvorschriften und/oder Obliegenheiten zu beachten.

## Allgemeine Bestimmungen (AB)

2. Verletzt der Antragsteller eine Kraft Gesetzes oder Kraft dieses Vertrages geltende Sicherheitsvorschrift oder Obliegenheit, so treten die Rechtsfolgen gemäß § 6, §§ 16 ff, §§ 23 ffVVG in Kraft.
3. Schäden, die Gegenstand eines Anspruches sind, sind erst zu beseitigen, wenn K&M dem zugestimmt hat, es sei denn, der Gesichtspunkt der Schadenminderung erfordert sofortige Maßnahmen.
4. Jeder Schadenfall ist K&M unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.
5. Jede Willensäußerung, jeder Schriftverkehr und sämtliche Informationen Dritter gegenüber dem Antragsteller sind K&M unverzüglich nach Entgegennahme schriftlich zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für behördliche Anordnungen, Einleitung von Verfahren unter anderem.
6. Der Antragsteller muss den Schaden nach Möglichkeit abwenden oder mindern und dabei die Weisungen von K&M befolgen, die der Antragsteller, soweit es die Umstände gestatten, einholen muss.
7. K&M ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft (auf Verlangen schriftlich) zu erteilen und Belege beizubringen.

### II. Nur Hausrat-, Gebäude- und Bauleistungsversicherung

1. Die versicherten Sachen sind vom Antragsteller stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Ein Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub versicherter Sachen ist unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
3. Der zuständigen Polizeidienststelle ist unverzüglich ein Verzeichnis der gestohlenen oder beschädigten Sachen einzureichen.
4. Gestohlene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sind unverzüglich sperren zu lassen und für gestohlene Wertpapiere ist das Aufgebotsverfahren einzuleiten.
5. K&M ist ein Verzeichnis der gestohlenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben. Der Antragsteller muss dieses Verzeichnis unterschreiben.

### III. Nur Haftpflichtversicherung

1. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Antragsteller die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig befundenen Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, auch ohne die vorherige Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
2. Der Antragsteller ist in keinem Fall dazu berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen

Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.

3. Wenn der Antragsteller infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen.
4. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Antragstellers abzugeben.

### IV. Nur Bauleistungsversicherung

1. Der Antragsteller hat K&M unverzüglich anzuzeigen:
  - a) Nachträgliche Erweiterungen des Bauvorhabens
  - b) Wesentliche Änderungen der Bauweise
  - c) Wesentliche Änderungen des Bauzeitenplanes
  - d) Eine Unterbrechung der Bauarbeiten

## § 8 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss, Gefahrerhöhung

1. Der Antragsteller hat alle Antragsfragen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann K&M für den Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.
2. Eine Gefahrerhöhung ist K&M unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung kann K&M aufgrund der §§ 23 bis 30 VVG zur Kündigung berechtigt und der Versicherer leistungsfrei sein.
3. Besondere Gefahrerhöhungsumstände sind in den einzelnen Versicherungsteilen gesondert aufgeführt. Diese erheben jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.
4. K&M hat von dem Tag des Beginns der Gefahrerhöhung das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen oder aber einen entsprechend erhöhten Beitrag zu berechnen. Letzteres gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

## § 9 Summenanpassungen

### I. Hausrat & Gebäude

K&M kann die Versicherungssumme mit Beginn jedes Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz erhöhen oder vermindern, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte zutreffende Preisindex (Hausrat: Lebenshaltungskostenindex; Gebäude: Baupreisindex) gegenüber der letzten Anpassung verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Die neue Versicherungssumme wird auf volle Tausend EUR aufgerundet und dem Empfangsbevollmächtigten des Antragstellers bekannt gegeben. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung dieser Anpassung durch schriftliche Erklärung gegenüber K&M widersprechen und somit den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt der Änderung kündigen, sofern kein Finanzierungsgläubiger eine Kündigungsmöglichkeit wegen Summenanpassung ausgeschlossen hat.

### II. Haftpflicht

K&M kann den Beitrag zur Haftpflichtversicherung mit

Beginn des Versicherungsjahres erhöhen oder vermindern, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex gegenüber der letzten Anpassung des Beitrages kumuliert um mindestens 5 % verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf ein Zehntel abgerundet. Der neue Versicherungsbeitrag wird auf volle zehn Cent aufgerundet und dem Empfangsbevollmächtigten des Antragstellers bekannt gegeben. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung dieser Anpassung durch schriftliche Erklärung gegenüber K&M widersprechen und somit den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt der Änderung kündigen.

### § 10 Versicherungswert, Entschädigungsberechnung (nur Hausrat & Gebäude)

1. **Versicherungswert ist**
  - a) **bei Hausrat:** Der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) oder bei Antiquitäten und Kunstgegenständen in gleicher Art und Güte
  - b) **bei Gebäuden:** Der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes inkl. aller Architekten-, Planungs- und Konstruktionskosten
2. **Ersetzt werden**
  - a) **bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen:** Der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadenfalles
  - b) **bei beschädigten Sachen:** Die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet.
3. **Die Entschädigung für versicherte Sachen:** ist je Schadenfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

### § 11 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist vierzehn Tage nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen fällig.
2. Der Antragsteller kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. K&M kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsbevollmächtigung des Antragstellers bestehen oder gegen diesen aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

### § 12 Wegfall der Entschädigungspflicht

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, wobei die Verjährung mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist der Anspruch K&M gemeldet, so ist die Verjährung bis zur Entscheidung von K&M hierüber gehemmt.

2. Versucht der Antragsteller K&M arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
3. Wird eine in § 7 AB genannte Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
4. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten aus § 7 AB bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, insofern diese Obliegenheitsverletzung keine Auswirkung auf die Feststellung des Schadenfalles oder des Umfangs der Leistung gehabt hat. Dasselbe gilt bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung im Bereich Schadenminderung, wenn diese Verletzung keine Erhöhung des Schadenumfangs nach sich gezogen hat.
5. Lehnt K&M den Entschädigungsanspruch ab, muss der Antragsteller diesen innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen, sonst ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird bei Hausrat- oder Gebäudeschäden ein Sachverständigenverfahren (siehe § 16 AB) vereinbart, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.
6. Die Bestimmungen des § 12 VVG Abs. 1 und Abs. 2 bleiben unberührt.

### § 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib gestohlener oder geraubter Sachen ermittelt, so hat der Antragsteller dies K&M unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Antragsteller den Besitz einer gestohlenen oder geraubten Sache zurück erlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache K&M zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von K&M auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf K&M über.

### § 14 Überversicherung, Unterversicherungsverzicht (nur Hausrat und Gebäude)

1. Der Antragsteller ermittelt eine den vorhandenen Werten entsprechende Versicherungssumme, aufgerundet auf volle Tausend EURO, für das versicherte Risiko. Diese Versicherungssumme wird im Versicherungsschein angegeben und ist für den Antragsteller und den Versicherer verbindlich.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, kann sowohl K&M als auch der Antragsteller die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen (vgl. hierzu § 51 VVG).
3. Abweichend von § 56 VVG nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung für den Anfangsbestand vor, sofern bei Antragstellung mit der auf dem Antrag ausgewiesenen Berechnungsmethode die Versicherungssumme bestimmt wurde. Dies gilt nicht für Wertsteigerungen oder Neuerwerbungen, die nach Antragstellung stattfinden. Hierfür wird auf § 15 AB verwiesen.

## Der Versicherungsumfang

4. Sowohl K&M als auch Antragsteller können diese Bestimmung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres aufheben. Der jeweils anderen Partei steht für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres zu.
5. Die maximale Entschädigungsleistung ist in jedem Fall die Versicherungssumme.

### § 15 Vorsorgeversicherung

#### 1. Versichert ist bei

- a) **Haftpflicht:** Für nach Vertragsabschluss neue sich ergebende Risiken wird für 6 Monate im Rahmen der nachfolgenden zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und -summen Versicherungsschutz gewährt, sofern dieses Risiko innerhalb dieser Frist versichert wird.
  - b) **Hausrat/Gebäude:** Für Wertsteigerungen und Neuerwerbungen gilt eine Vorsorge von 20% der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Die Vorsorgeversicherung hat keinerlei Einfluss auf Entschädigungsbegrenzungen.

### § 16 Sachverständigenverfahren (nur für Hausrat-, Gebäude- oder Bauleistungsschäden)

1. Der Antragsteller kann das nachfolgend beschriebene Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung gegenüber K&M verlangen, wenn die Höhe des Schadens oder der Entschädigung im Versicherungsfall zwischen Antragsteller und K&M streitig ist. Das Sachverständigenverfahren kann auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - c) K&M darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Antragstellers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
  - d) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
    - Ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles
    - Bei beschädigten Sachen die Reparaturbeträge

- Die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen
  - Entstandene Kosten, die gemäß § 2 HR bzw. GB versichert sind
- e) Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen deutlich voneinander ab, so übergibt K&M sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
  - f) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
  - g) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
  - h) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Antragstellers gemäß § 7 AB nicht berührt.

### § 17 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Antragsteller als auch K&M den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.
3. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam.
4. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Antragsteller kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

### § 18 Mehrfache Versicherung

Erlangt der Antragsteller aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag dementsprechend.

### § 19 Empfangsvollmacht

Der Antragsteller bevollmächtigt auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheins sowie etwaiger Mitteilungen über Summenanpassungen (vgl. § 9 AB).

### § 20 Schlussbestimmung, Prämien- und Bedingungsveränderungen

1. Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten gesetzl. Bestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen auch Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

2. K&M kann die Prämie für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Der Antragsteller kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Prämienhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zugunsten des Versicherten geändert oder ergänzt, ohne dass ein Prämienaufschlag erfolgt, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

### § 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

## Haftpflichtversicherung (HP)

### § 1 Versichertes Risiko

Versichert ist, auch bei unbegrenzten Auslandsaufhalten in Europa und sonstigen vorübergehenden außereuropäischen Aufenthalten bis zu 5 Jahren, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes aus den Gefahren des täglichen Lebens als:

- a) Privatperson
- b) Hauseigentümer für die ausschließlich selbst bewohnte Immobilie
- c) Wohnungseigentümer für die ausschließlich selbst bewohnte Immobilie
- d) Inhaber einer fremd genutzten Einliegerwohnung im selbstbewohnten Haus
- e) Inhaber einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses oder eines Wochenendhauses, eines Kleingartens in Europa
- f) Grundstücksbesitzer von unbebautem Bauvorratsland, wenn binnen eines Jahres seit Erwerb der Baubeginn erfolgt
- g) Bauherr für die ausschließlich selbst genutzte Immobilie bis zur Bausumme von 50.000 EUR
- h) Besitzer privater Öltanks bis 6.000 Liter Fassungsvermögen in der ausschließlich selbst bewohnten Immobilie, inkl. einer evtl. vorhandenen vermieteten Einliegerwohnung

Versichert ist im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung der Ausfall von Schadenersatz in dem Fall, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftig vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung wegen eines Haftpflichtschadens nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages von mindestens 2.500 EUR ganz oder teilweise trotz einmaligem erfolglosen Vollstreckungsversuch nicht erfüllen kann. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

### § 2a Eigenständig zu versichernde Risiken

Versicherbar ist europaweit die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes aus den Gefahren des täglichen Lebens als:

- a) Hauseigentümer für die fremd genutzte Immobilie
- b) Wohnungseigentümer für die fremd genutzte Immobilie
- c) Bauherr für die fremd genutzte Immobilie
- d) Bauherr für die ausschließlich selbst genutzte Immobilie ab Bausumme von 50.001 EUR
- e) Besitzer von privaten Öltanks mit mehr als 6.000 Liter Fassungsvermögen insgesamt oder in vermieteten Immobilien
- f) Tierhalter von Hunden oder Pferden
- g) Nicht gewerbsmäßig tätiger Tierhüter von Pferden

## Haftpflichtversicherung (HP)

### § 2b Zuschlagspflichtige versicherte Risiken

Versicherbar gegen Zuschlag ist europaweit die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus den Gefahren des täglichen Lebens als:

Lehrer, Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst.

### § 3 Versicherte Personen

**Versichert sind:**

- a) der Antragsteller und
- b) der Ehegatte oder
- c) der in der Police namentlich genannte und in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner des Antragstellers und
- d) die unverheirateten Kinder des Antragstellers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese noch über keine eigene private Haftpflichtversicherung verfügen und
- e) die unverheirateten Kinder des in der Police genannten und in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners des Antragstellers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese ebenfalls in selbiger häuslicher Gemeinschaft leben und diese noch über keine eigene Haftpflichtversicherung verfügen
- f) der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Antragsteller lebende alleinstehende Elternteil und
- g) die im Haushalt des Antragstellers beschäftigten oder gefälligkeithalber tätigen Personen aus dieser Tätigkeit heraus.

### § 4 Ausschlüsse

**Nicht versichert sind Schäden:**

1. Durch gewerbliche Tätigkeit mit Ausnahme der Tagesmutter/Haushaltshilfe aus dieser Tätigkeit heraus (evtl. Leistung durch Berufs- bzw. Betriebshaftpflicht)
2. Durch Wasserfahrzeuge mit Motor und/oder Segel mit Ausnahme des Surfbretts oder des geliehenen Segelboots ohne Motor (evtl. Leistung durch Bootshaftpflicht)
3. Durch Luftfahrzeuge von mehr als fünf Kilo Fluggewicht (evtl. Leistung durch Luftfahrzeughaftpflicht)
4. Durch Tiere, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden mit Ausnahme von Bienen (evtl. Leistung durch Berufs- oder Betriebshaftpflicht)
5. Als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe mit Ausnahme von im Haushalt üblichen gewässerschädlichen Stoffen wie Farben, Lacke, Heizöl etc. in Kleingebinden bis 50 Liter/kg ohne Zuschlag, und privaten Öltanks ab 6.000 Liter Fassungsvermögen, sofern diese zuschlagspflichtig mitversichert wurden (evtl. Leistung durch Umwelthaftpflicht)
6. Durch Jagdtätigkeit (evtl. Leistung durch Jagdhaftpflicht)
7. Bei angestellten oder verbeamteten Lehrern: Sachschäden am Eigentum der Schule und Personenschäden an Schulpersonal (evtl. Leistung durch Schulhaftpflicht)
8. Bei Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst: Sachschäden am Eigentum der Dienststelle sowie Personenschäden an Angehörigen derselben Dienststelle oder aus handwerklicher Berufstätigkeit, z.B. Kraftfahr-

zeug- oder Nachrichtenwesen oder Waffenverwaltung (evtl. Leistung durch Staat oder Land)

9. Als Wohnungseigentümer: Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum (evtl. Leistung durch Verwalterhaftpflicht)
10. Durch Gebrauch von selbstfahrenden Baumaschinen
11. Durch Gebrauch von zulassungs- und/oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und/oder Anhängern sowie Schienenfahrzeugen (evtl. Leistung durch Kraftfahrzeughaftpflicht)
12. Durch Ratschläge, Empfehlungen oder Weisungen (evtl. Leistung durch Vermögensschadenhaftpflicht)
13. Durch planende, prüfende oder gutachterliche Tätigkeit (evtl. Leistung durch Vermögensschadenhaftpflicht)
14. Durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung oder Reiseveranstaltung. (evtl. Leistung durch Berufshaftpflicht)
15. Durch Schäden, die durch den Antragsteller (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen (evtl. Leistung durch Berufshaftpflicht)
16. Durch Schäden aus der Ausübung eines Amtes, auch Ehrenamtes (evtl. Leistung d. Vereinshaftpflicht)
17. Durch Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art

**Nicht versicherbar sind Schäden:**

18. Die durch versicherte Personen vorsätzlich herbeigeführt werden
19. Der versicherten Personen untereinander mit Ausnahme von Regressansprüchen privater Krankenversicherer oder Sozialversicherungsträgern
20. Durch wilde Tiere sowie Kampfhunde und Hunde, die aus Kreuzungen/Mischungen mit diesen hervorgehen, wie zum Beispiel: Pit-Bull, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Tosa Inu, Bullterrier, Fila Brasileiro, Mastiff, Bullmastiff, Mastif Español, Douge de Bordeaux, Mastino, Neapolitano, Dog Argentino, Rhodesian Ridgeback, Römischer Kampfhund
21. Durch Hunde, falls eine angeordnete Anlein- oder Maulkorbpflicht nicht befolgt wurde
22. Bei Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen (inkl. Vorbereitung und Training)
23. Bei Box-, Budo- oder Ringkämpfen (inkl. Vorbereitung und Training)
24. Durch Abnutzung/Verschleiß
25. Durch übermäßige Beanspruchung
26. Durch Verändern der Grundwasserverhältnisse, wegen Senkungen von Grundstücken sowie Erschütterungen und Erdbeben
27. Bei Ansprüchen von Figuranten (Scheinverbrechern) wegen Körper- und Kleiderschäden
28. Durch ständige Einwirkungen von Geräuschen, Gerüchen, Erschütterungen und Funkwellen
29. Durch Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte

30. Durch Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenvoranschlägen
31. Durch Abhandenkommen
32. Durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art sowie aus Kassenführung
33. An gemieteten Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
34. Durch Glasschäden, sofern sich der Antragsteller, bzw. die mitversicherten Personen hiergegen gesondert versichern können
35. Die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche

### **Eingeschränkt versichert sind Schäden:**

36. Durch Leihe und somit unentgeltlich, sofern das Leihverhältnis maximal jeweils 14 Tage andauert und die Gesamtdauer der Leihe je Versicherungsjahr sechs Wochen nicht übersteigt
37. Bei Lehrern, Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes: bis 20.000 EUR durch Abhandenkommen von dienstlichen Türschlüsseln einschließlich eines maximal 14-tägigen notwendigen Objektschutzes. Eine Leistung für weitere Folgeschäden daraus ist ausgeschlossen.
38. Durch Verlust von privaten fremden Wohnungstürschlüsseln bis 2.500 EUR. Eine Leistung für weitere Folgeschäden daraus ist ausgeschlossen.
39. Durch Teilnahme an fachpraktischem Unterricht z. B. an Laborgeräten bis 5.000 EUR
40. Durch das versicherte Pferd an geliehenen oder gemieteten Pferdeanhängern: Selbstbeteiligung 10%, aber mindestens 150 EUR, je Schadenereignis; Sublimitierung auf 5.000 EUR
41. Von Reitbeteiligungen. Diese sind nur dann versichert, wenn eine Haftungsfreistellungserklärung des Beteiligten gegen den Antragsteller in schriftlicher Form K&M vorliegt.
42. Aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Äußerung des Antragstellers und/oder der mitversicherten Personen
  - a) Durch nicht Deliktfähige, obwohl das Fehlen einer Aufsichtspflichtverletzung festgestellt wird, da auf den Einwand der Leistungsfreiheit verzichtet wird, sofern kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist und/oder Regressmöglichkeiten gegen schadenersatzpflichtige Dritte, die nicht Versicherte dieses Vertrages sind, bestehen. Bei derartigen Schäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenssumme, mindestens 150 EUR je Schadenereignis. Die Entschädigungshöhe ist auf 5.000 EUR begrenzt.
  - b) Aus einer Gefälligkeit heraus, sofern kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist und/oder Regressmöglichkeiten gegen schadenersatzpflichtige Dritte, die nicht Versicherte dieses Vertrages sind, bestehen. Bei derartigen Schäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenssumme, mindestens 150 EUR je Schadenereignis. Die Entschädigungshöhe ist auf 5.000 EUR begrenzt.

## § 5 Versicherungsleistungen

Die Versicherung erstreckt sich auf:

- a) Sachschäden
- b) Personenschäden
- c) Vermögensschäden

Die Versicherungssumme beträgt pauschal 6 Millionen EUR. Bei Mietsachschäden beträgt sie 1 Million EUR. Die Jahreshöchstleistung je Versicherungsjahr ist auf das Zweifache dieser Versicherungssummen maximiert. Für die Ausfalldeckung besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Versicherungssumme von 2,5 Millionen EUR pauschal für Personen- und Sachschäden.

## Hausratversicherung (HR)

### § 1 Versichertes Risiko

Versichert ist weltweit der im Versicherungsvertrag bezeichnete Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen. Diese Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind und sich in der Wohnung des Antragstellers befinden. Auch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Hausratgegenstände sind versichert.

### § 2 Außerdem versicherte Leistungen

1. Zusätzlich bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme sind im Schadenfall versichert:
  - a) Aufräumungs- und Abbruchkosten für versicherte Sachen
  - b) Bewegungs- und Schutzkosten zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen
  - c) Rückreisekosten für den vorzeitigen Urlaubsabbruch bis zur Höhe der aufgewandten Hinreisekosten nach Abstimmung mit K&M
  - d) Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten zusammen mit den versicherten Sachschäden. Entstandene Kosten auf Weisung des Versicherers werden jedoch unbegrenzt ersetzt
  - e) Provisorische Sicherungen nach einem Versicherungsfall
  - f) Schlossänderungskosten bei Verlust von Schlüsseln durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung
  - g) Glasbruchschäden an Fenster-, Tür- und Mobiliarverglasung, Wintergärten sowie Scheiben und Platten aus Kunststoff, Glaskeramikkochflächen; ausgenommen sind Gewächshäuser
  - h) Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalles, sofern der Gebäudeversicherer nicht leistet
2. Transport- und Lagerkosten des versicherten Hausrats so lange, bis die Wohnung des Antragstellers wieder benutzbar wird, längstens jedoch für die Dauer von 100 Tagen
3. Kosten für Hotel und ähnliche Unterbringung in Höhe von 100 EUR pro Wohneinheit und Tag, maximal für 15 Monate

### § 3 Zuschlagspflichtige versicherte Risiken

1. Fahrraddiebstahl über 1 % der Versicherungssumme
2. Wertsachen gemäß § 4 Ziffer 23 HR über 30 % der Versicherungssumme

### § 4 Ausschlüsse

#### Nicht versichert sind Schäden:

1. Durch Reinigung, Bearbeitung, Bedienung, Reparatur, Wartung (evtl. Leistung durch Haftpflichtversicherung)
2. Durch Planung, Umbau, Restauration (evtl. Leistung durch Haftpflichtversicherung)
3. Durch Grund-, Plansch- oder Reinigungswasser (evtl. Leistung durch Haftpflichtversicherung)
4. Durch mangelhafte Beschaffenheit (evtl. Leistung durch Haftpflichtversicherung)
5. Durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand (evtl. Leistung durch Staat, Land oder Kommune)

6. Durch Kriegsereignisse (evtl. Leistung durch Staat, Land oder Kommune)
7. Durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung (evtl. Leistung durch Staat, Land oder Kommune)
8. Durch Sturmflut

#### Nicht versicherbar sind Schäden:

9. An Hausrat, der sich länger als 6 Monate außerhalb des Versicherungsgrundstücks befindet
10. Durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Antragstellers oder seiner Repräsentanten
11. Durch Abhandenkommen
12. Durch einfachen Diebstahl (kein Einbruchdiebstahl oder Raub) mit Ausnahme von Gartenmöbeln, -geräten, Kinderwagen, Krankenfahrrädern und Wäsche vom Versicherungsgrundstück, oder auch von Waschmaschinen, -trocknern, -mangeln aus Gemeinschaftsräumen
13. Durch Fallen, Verunreinigen, Zerstoßen, Zerschneiden, Zerreißen und Zerbrechen mit Ausnahme von Bruchschäden gemäß § 2 g HR und Vandalismus
14. Durch Abnutzung, Verschleiß, Verfall mit Ausnahme von Rohrbruch
15. Durch Anschwellen, Dehnen oder Verziehen mit Ausnahme von Rohrbruch
16. Durch Rost, Korrosion, Schimmel, Schwamm, Fäulnis mit Ausnahme von Rohrbruch
17. Durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art
18. Durch Allmählichkeit (mit Ausnahme von Feuchtigkeit durch Leitungswasser)
19. Durch Überspannung ohne Blitzeinwirkung
20. An Tieren
21. An Kraftfahrzeugen
22. An Flugzeugen

#### Eingeschränkt versichert sind Schäden:

23. Wertsachen sind je Schadenfall bis zu 30 Prozent der Versicherungssumme insgesamt und innerhalb der Versicherungssumme wie folgt versichert.
  - a) Alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin
  - b) Pelze
  - c) Handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken)
  - d) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken
  - e) Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere
  - f) Schmucksachen
  - g) Gefasste und ungefaste Edel- und Halbedelsteine sowie Perlen
  - h) Briefmarken, Münzen oder Medaillen
  - i) Bargeld ist je Schadenfall bis zu 1.000 EUR, Wertsachen gemäß 23 e Hausrat bis zu 2.500 EUR sowie gemäß 23 a, f, g, und h Hausrat bis zu 20.000 EUR versichert, sofern sie sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder

ähnliche Sicherheitsmerkmale aufweisender Behältnisse befinden. Wertsachen, die sich in Bankgewahrsam befinden, sind im Rahmen der Versicherungssumme versichert; geleistet wird subsidiär im Schadenfall nach Vorleistung der Bank.

24. Diebstahl von gesicherten Fahrrädern ist je Schadenfall bis zu 1% der Versicherungssumme versichert. Die Selbstbeteiligung des Antragstellers je Schadenfall beträgt 150 EUR, sofern er K&M nicht einen Anschaffungsbeleg nachweist.
25. Durch Diebstahl nach Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, ausgenommen jegliche Kraftfahrzeuganhänger bis 2% der Versicherungssumme. Keine Entschädigung wird jedoch geleistet für Wertsachen gemäß 23 HR sowie für Foto-, Film-, Video-, Telefon- und EDV-Geräte.
26. An Inventar in einem beruflich/gewerblich genutzten Raum, sofern keine Mitarbeiter beschäftigt werden, mit Ausnahme von Datenträgern jeglicher Art
27. An Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks bis 5.000 EUR
28. Die folgenden Elementarereignisse sind nur dann versichert, sofern diese in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung am Versicherungsgrundstück nicht schon einmal stattgefunden haben und kein augenscheinlicher Schaden eingetreten ist:
  - a) Schneedruck
  - b) Lawinen
  - c) Erdbeben
  - d) Erdfall
  - e) Erdbeben
  - f) Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern
  - g) Rückstau, falls Rückstauventil vorhanden
  - h) VulkanausbruchDie Selbstbeteiligung des Antragstellers je Schadenfall beträgt 5% der Schadensumme, mindestens jedoch 500 EUR. Ferner ist die Selbstbeteiligung je Schadenfall auf 5.000 EUR maximiert.
29. Die Außenversicherung ist beschränkt auf 10% der Versicherungssumme maximal 20.000 EUR.

### § 5 Wechsel des Versicherungsortes

Hat der Antragsteller seine Wohnung gewechselt oder ist sein Ehegatte durch Trennung in eine andere Wohnung gezogen, so besteht während des Wohnungswechsels/der Trennung Versicherungsschutz in beiden Wohnungen für die ersten 60 Tage nach Umzugs-/Auszugsbeginn. Ohne Bestätigung durch K&M über den Wohnortwechsel/die Teilung durch Trennung erlischt der Versicherungsschutz nach 60 Tagen.

### § 6 Besondere Gefahrerhöhungsumstände

Eine meldepflichtige Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere vor, wenn

- a) sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- b) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beauf-

sichtigt wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.

- c) vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel.

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus §§ 6, 23 ff. VVG.

## Gebäudeversicherung (GB)

### § 1 Versichertes Risiko

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude sowie Gebäudezubehör und sonstige Grundstücksbestandteile. Zusätzlich versichert ist das Haftpflichtrisiko aus der Eigenschaft als Bauherr mit einer Deckungssumme von 6 Millionen EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Bedingungen siehe unter Haftpflichtversicherung).

### § 2 Außerdem versicherte Leistungen

1. Bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme sind jeweils zusätzlich im Versicherungsfall versichert:
  - a) Aufräumungs- und Abbruchkosten für versicherte Sachen und Sachen, die den Schaden verursacht haben
  - b) Bewegungs- und Schutzkosten zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen
  - c) Rückreisekosten für den vorzeitigen Urlaubsabbruch bis zur Höhe der aufgewandten Hinreisekosten nach Abstimmung mit K&M
  - d) Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten zusammen mit den versicherten Sachschäden. Entstandene Kosten auf Weisung des Versicherers werden jedoch unbegrenzt ersetzt.
  - e) Kosten für die Dekontamination von Erdreich
  - f) Infolge eines Schadenfalles ausgelöste Mehrkosten durch behördliche Anordnungen
  - g) Ableitungs- und Zuleitungsrohre auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks, sofern der Antragsteller für den Unterhalt dieser Rohre verpflichtet ist
  - h) Wasserverlust infolge von Rohrbruch
  - i) Bruchschäden an Gebäudeverglasung inkl. Sonnenkollektoren, Gewächshäuser, Wintergärten
2. Mietausfall einschließlich etwaiger Mietnebenkosten bis zu 15 Monaten
3. Kosten für Hotel und ähnliche Unterbringung in Höhe von 100 EUR pro Wohneinheit und Tag, maximal für 15 Monate.
4. Entsorgungskosten für Bäume

### § 3 Ausschlüsse

#### Nicht versichert sind Schäden:

1. Durch Reinigung, Bearbeitung, Bedienung, Reparatur, Wartung (evtl. Leistung durch Haftpflichtversicherung)
2. Durch Planung, Umbau, Restauration (evtl. Leistung durch Haftpflichtversicherung)
3. Durch Grund-, Plansch- oder Reinigungswasser (evtl. Leistung durch Haftpflichtversicherung)
4. Durch mangelhafte Beschaffenheit (evtl. Leistung durch Haftpflichtversicherung)
5. Durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand (evtl. Leistung durch Staat, Land oder Kommune)
6. Durch Kriegereignisse (evtl. Leistung durch Staat, Land oder Kommune)
7. Durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung (evtl. Leistung durch Staat, Land oder Kommune)

8. Durch Sturmflut

#### Nicht versicherbar sind Schäden:

9. Durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Antragstellers oder seiner Repräsentanten
10. Durch Abnutzung, Verschleiß, Verfall mit Ausnahme von Rohrbruch
11. Durch Anschwellen, Dehnen, Verstopfen oder Verziehen mit Ausnahme von Rohrbruch
12. Durch Rost, Korrosion, Schimmel, Schwamm, Fäulnis mit Ausnahme von Rohrbruch
13. Durch Fallen, Verunreinigen, Zerstechen, Zerschneiden, Zerreißen und Zerbrechen mit Ausnahme von Bruchschäden gemäß § 2 i und Vandalismus
14. Durch Überspannung ohne Blitzeinwirkung
15. Durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art
16. An länger als 60 aufeinanderfolgenden Tagen nicht oder nur zum Teil bewohnten Gebäuden, die sich nicht im Roh-, Aus- oder Umbau befinden
17. An im Freien befindlichen Brunnen, Zisternen, Schwimmbädern durch Frost, durch Allmählichkeit (mit Ausnahme von Feuchtigkeit durch Leitungswasser)
18. An Bepflanzungen (Bäume, Sträucher, Blumen, etc.)

#### Eingeschränkt versichert sind:

19. Die folgenden Elementarereignisse sind nur dann versichert, sofern diese in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung am Versicherungsgrundstück nicht schon einmal stattgefunden haben und kein augenscheinlicher Schaden eingetreten ist:
  - a) Schneedruck
  - b) Lawinen
  - c) Erdbeben
  - d) Erdfall
  - e) Erdbeben
  - f) Überschwemmung durch Witterungsniederschläge, oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern
  - g) Rückstau, falls Rückstauventil vorhanden
  - h) Vulkanausbruch

Die Selbstbeteiligung des Antragstellers je Schadenfall beträgt 5% der Schadenssumme, mindestens jedoch 500 EUR. Ferner ist die Selbstbeteiligung je Schadenfall auf 5.000 EUR maximiert.

20. Graffiti-Schäden und ähnliche auf Vandalismus zurückzuführende Verunreinigungen/Verschmutzungen mit einer Selbstbeteiligung von 10% der Schadenssumme, mindestens jedoch 500 EUR je Schadenereignis

**§ 4 Besondere Gefahrerhöhungsumstände**

1. Eine meldepflichtige Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist
  - b) Das ansonsten ständig bewohnte Gebäude oder Teile des Gebäudes länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.
  - c) Vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus §§ 6, 23 ff. VVG.

## Bauleistungsversicherung (BL)

### § 1 Versicherungsrisiko

Versichert sind alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den Roh-, Aus- oder Umbau des im Versicherungsscheins bezeichneten Gebäudes, die sich im Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück befinden gegen unvorhergesehene Schäden.

### § 2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht den Baukosten. Die maximal zu versichernde Leistung beträgt 500.000 EUR.

### § 3 Entschädigungsumfang

1. Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadensstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.
2. Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.
3. Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.
4. Es gilt ein genereller Selbstbehalt von 250 EUR je Schadenfall als vereinbart.

### § 4 Ausschlüsse

#### Nicht versichert sind Schäden:

1. Durch Kriegsereignisse (evtl. Leistung durch Staat, Land oder Kommune)
2. Durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung (evtl. Leistung durch Staat, Land oder Kommune)
3. An Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen (evtl. Leistung durch Haftpflichtversicherung)
4. Durch Mängel der versicherten Bauleistungen und sonstiger versicherter Sachen (evtl. Leistung durch Haftpflichtversicherung)

#### Nicht versicherbar sind Schäden:

5. Durch Einsturz vorhandener Bauwerke durch Neu- und Umbauarbeiten
6. An Gartenanlagen und Pflanzungen
7. An maschinellen Einrichtungen für Produktionszwecke
8. Durch Abnutzung, Verschleiß, Verfall, Anschwellen, Dehnen oder Verziehen, Rost, Korrosion, Schimmel, Schwamm, Fäulnis mit Ausnahme von Rohrbruch
9. Durch fehlerhafte Planung
10. An beweglichen und sonstigen nicht als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenständen
11. Durch Fallen, Verunreinigen, Zerstechen, Zerschneiden, Zerreißen und Zerbrechen mit Ausnahme von Vandalismus
12. An Baugeräten einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile
13. An Kleingeräten und Handwerkzeugen
14. An Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräten sowie Signal- und Sicherungsanlagen
15. An Stahlrohr- und Spezialgerüsten, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräten, ferner Baubüros, Bau-

buden, Baubaracken, Werkstätten, Magazinen, Labors und Gerätewagen

16. An Fahrzeugen aller Art
17. An Akten, Zeichnungen und Plänen
18. Durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen nicht mit dem Gebäude fest verbundener Sachen
19. Durch normale jahreszeitlich und/oder örtlich bedingter Witterungseinflüsse
20. Durch eine zuständige Prüfstelle beanstandete und/oder ungeprüfte Baustoffe
21. Vermögensschäden, insbesondere Vertragsstrafen, Nutzungsausfall, Gewährleistungsfälle und Schadenersatzleistungen an Dritte
22. Mehrkosten durch Änderung der Bauweise
23. Durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art

#### Eingeschränkt versichert sind:

24. Die folgenden Elementarereignisse sind nur dann versichert, sofern diese in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung am Versicherungsgrundstück nicht schon einmal stattgefunden haben und kein augenscheinlicher Schaden eingetreten ist:
  - a) Schneedruck
  - b) Lawinen
  - c) Erdbeben
  - d) Erdfall
  - e) Erdbeben
  - f) Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern
  - g) Rückstau, falls Rückstauventil vorhanden
  - h) VulkanausbruchDie Selbstbeteiligung des Antragstellers je Schadenfall beträgt 5 % der Schadenssumme, mindestens jedoch 500 EUR. Ferner ist die Selbstbeteiligung je Schadenfall auf 5.000 EUR maximiert.
25. Graffiti-Schäden und ähnliche auf Vandalismus zurückzuführende Verunreinigungen/Verschmutzungen mit einer Selbstbeteiligung von 10 % der Schadenssumme, mindestens jedoch 500 EUR je Schadenereignis.

**§ 5 VVG** (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsausweises von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.

(2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Antragsteller bei Aushändigung des Versicherungsscheins darauf hingewiesen hat, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Antragsteller nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk in dem Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheins hervorgehoben ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer den Vorschriften des Absatzes 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Antragsteller unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrags insoweit als vereinbart anzusehen.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Antragsteller darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

**§ 5 a VVG** (1) Hat der Versicherer dem Antragsteller bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen in Textform widerspricht. Satz 1 ist nicht auf Versicherungsverträge bei Pensionskassen anzuwenden, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen. § 5 bleibt unberührt.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Antragsteller der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Antragsteller bei Aushändigung des Versicherungsscheins in Textform, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

(3) Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Antragstellers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation bei Vertragsschluss vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Antragsteller auf Anforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Antragsteller insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.

**§ 6 VVG** (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Antragsteller zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz, noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls, noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

**§ 8 VVG** (1) Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muss für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien in gegenseitigem Einverständnis bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.

(3) Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lebens- und Krankenversicherung.

(4) Wird mit Ausnahme der Lebensversicherung ein Versicherungsverhältnis mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr geschlossen, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Unterzeichnung des Versicherungsantrags seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung schriftlich widerrufen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer den Antragsteller über sein Widerrufsrecht belehrt und der Antragsteller die Belehrung durch Unterschrift bestätigt hat. Unterbleibt die Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Antragstellers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrags für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Antragstellers bestimmt ist.

(5) Bei der Lebensversicherung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Abschluss des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktritts-erklärung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer den Antragsteller über sein Rücktrittsrecht belehrt und der Antragsteller die Belehrung durch Unterschrift bestätigt hat. Unterbleibt die Belehrung, so erlischt das Rücktrittsrecht einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Versicherungsverhältnisse bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit der Antragsteller ein Widerspruchsrecht nach § 5 a hat.

**§ 12 VVG** (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch des Antragstellers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Antragsteller gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

**§ 16 VVG** (1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer mitzuteilen. Erheblich sind die Gefahrenstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss ausüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umfangs unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

## Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

**§ 17 VVG** (1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

**§ 18 VVG** Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher und von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

**§ 19 VVG** Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

**§ 20 VVG** (1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

**§ 21 VVG** Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfall und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

**§ 22 VVG** Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

**§ 23 VVG** (1) Nach dem Abschluss des Vertrags darf der Antragsteller nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Antragsteller Kenntnis davon, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

**§ 24 VVG** (1) Verletzt der Antragsteller die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Antragstellers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

**§ 25 VVG** (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Antragstellers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

**§ 26 VVG** Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Antragsteller zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

**§ 27 VVG** (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Antragstellers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Antragsteller hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

**§ 28 VVG** (1) Wird die in § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

**§ 29 VVG** Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

**§ 29 a VVG** Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

**§ 30 VVG** (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teils der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Antragsteller berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

**§ 38 VVG** (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**§ 39 VVG** (1) Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung in Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablaufe der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, soweit nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

**§ 40 VVG** (1) Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung auf Grund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen ein bestimmter Betrag für die Geschäftsgebühr festgesetzt, so gilt dieser als angemessen.

(3) Endigt das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer auf Grund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Antragsteller den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

**§ 48 VVG** (1) Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, das Gericht des Ortes zuständig, wo der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

**§ 51 VVG** (1) Ergibt sich, dass die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer, als auch der Antragsteller verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Antragsteller das Verlangen nach Absatz 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) Schließt der Antragsteller den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

**§ 55 VVG** Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Antragsteller mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

**§ 56 VVG** Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

**§ 58 VVG** (1) Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

**§ 59 VVG** (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass dem Antragsteller jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt, der Antragsteller aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Antragsteller gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleich nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Antragsteller eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

**§ 60 VVG** (1) Hat der Antragsteller den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Antragsteller nur verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Antragsteller es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

**§ 61 VVG** Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

**§ 62 VVG** (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Antragsteller nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Antragsteller diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz, noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

**§ 64 VVG** (1) Sollen nach dem Vertrag einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, so ist die getroffene Feststellung nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

(2) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen durch das Gericht zu ernennen, so ist für die Ernennung das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichtes begründet werden. Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrag auf Ernennung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

## Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

(3) Eine Vereinbarung, durch welche von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen wird, ist nichtig.

**§ 65 VVG** Auf eine Vereinbarung, nach welcher sich der Versicherungsnehmer bei den Verhandlungen zur Ermittlung und Feststellung des Schadens nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen darf, kann sich der Versicherer nicht berufen.

**§ 66 VVG** (1) Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Antragsteller insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

(2) Die Kosten, welche dem Antragsteller durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, dass der Antragsteller nach dem Vertrag zu der Zuziehung verpflichtet war.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnis zu erstatten.

**§ 67 VVG** (1) Steht dem Antragsteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Antragsteller den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Antragstellers geltend gemacht werden. Gibt der Antragsteller seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Antragstellers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

**§ 68 VVG** (1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Antragsteller von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

**§ 69 VVG** (1) Wird die versicherte Sache von dem Antragsteller veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Antragstellers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

**§ 70 VVG** (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht

bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

**§ 71 VVG** (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

**§ 79 VVG** (1) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Antragstellers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht tunlich war.

(3) Hat der Antragsteller den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

**§ 91 VVG** Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 VVG zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

Stichwort	Paragraph	Seite	Stichwort	Paragraph	Seite
<b>A</b>			<b>O</b>		
Ablehnung des Entschädigungsanspruchs	§ 12, 5.	4	Obliegenheiten	§ 7	2
Ablehnung von Verträgen	§ 1, 3.	2		§ 12, 3., 4.	4
Abschlagszahlung	§ 11, 2.	4	Obliegenheitsverletzung	§ 12, 3.	4
Abschlussvermittler	§ 19	5			
Annahme von Verträgen	§ 1, 3.	2	<b>P</b>		
Anschriftenänderung	§ 1, 5.	2	Prämienveränderung	§ 20, 2.	6
Antragsfragen	§ 8, 1.	3			
Arglistige Täuschung	§ 12, 2.	4	<b>R</b>		
			Ratenzahlung	§ 4, 5.	2
<b>B</b>			Rechtsnachfolger	§ 2, 4.	2
Bedingungsveränderung	§ 20, 3.	6	Rechtsverhältnisse	§ 2	2
Beginn des Versicherungsschutzes	§ 3, 1., 2.	2	Rücktritt	§ 4, 3.	2
Bekanntgabe des Schadens	§ 7 I, 4.	3			
Beiträge	§ 1, 2. ; § 3, 5., 6.	2	<b>S</b>		
	§ 8, 4.	3	Salvatorische Klausel	§ 21	6
Beitragszahlung	§ 4, 1.	2	Schadenabwendungspflicht	§ 7, I, 6.	3
			Schadenfall	§ 6, 2. ;	2
<b>E</b>				§ 7, I, 4.	3
Empfangsvollmacht	§ 19	5	Schadenminderungspflicht	§ 7, I., 3., 6.	3
Entschädigungspflicht	§ 7 I, 7.	3	Schadenregulierung	§ 1, 4.	2
Entschädigungszahlung	§ 11	4	Schlussbestimmung	§ 20, 1.	5
Entschädigungszahlung, Aufschub der	§ 11, 3.	4	Sicherheitsvorschriften	§ 7, I, 1., 2.	2/3
Ermäßigung					
des Entschädigungsanspruchs	§ 18	5	<b>V</b>		
Erstbeitrag	§ 4, 2., 3.	2	Verjährung	§ 12, 1.	4
			Verletzung von Sicherheitsvorschrift		
<b>F</b>			oder Obliegenheit	§ 7, I, 2.	3
Fälligkeit der Entschädigungszahlung	§ 11, 1.	4	Verpfändung	§ 2, 5.	2
Fahrlässigkeit, grobe	§ 12, 3., 4.	4	Versicherungsansprüche	§ 2, 5.	2
Folgebeitrag	§ 4, 4.	2	Versicherungsdauer	§ 3, 3.	2
Folgen bei nicht rechtzeitiger			Versicherungssparten (mehrere)	§ 6	2
Beitragszahlung	§ 4, 3., 4.	2		§ 18	5
Fremdversicherung	§ 2, 2.	2	Vertragsbeginn	§ 3, 2.	2
			Vertragsende	§ 3, 2.	2
<b>G</b>			Vertragsverlängerung	§ 3, 3.	2
Gefahrerhöhung	§ 8, 2.	3	Verzug	§ 4, 4.	2
Gefahrübernahme	§ 8, 1.	3	Verzugsschaden	§ 4, 4.	2
Gefahrumstände	§ 8	3	Vorsatz	§ 12, 3.	4
gerichtliche Geltendmachung	§ 12, 5.	4			
gesetzliche Vorschriften	§ 20, 1.	5	<b>W</b>		
Gruppenversicherungsvertrag	§ 2, 1.	2	Widerspruchsrecht	§ 5	2
			Willenserklärungen	§ 1	2
<b>I</b>				§ 7, I, 5.	3
Informationspflicht	§ 7 I, 5., 7.	3			
<b>K</b>					
Kündigung	§ 3, 4., 5., 6.	2			
	§ 8, 4. ;	3			
	§ 20, 2.	6			
Kündigung nach Versicherungsfall	§ 17	5			
Kündigungsfrist	§ 17, 2.	5			
Wirksamkeit der Kündigung	§ 17, 2.	5			
Kündigung wegen Prämienerrhöhung	§ 20, 2.	6			
<b>L</b>					
Leistungsfreiheit	§ 4, 3., 4.	2			
	§ 8, 4. ;	3			
	§ 12, 3.	4			

Stichwort	Paragraph	Seite	Stichwort	Paragraph	Seite
<b>A</b>			<b>F</b>		
Abhandenkommen	§ 4, 31., 37., 38. HP	8	Fachpraktischer Unterricht	§ 4, 39. HP	8
Abnutzung	§ 4, 24. HP	7	Farben	§ 4, 5. HP	7
Abtretung an Versicherer	§ 1 HP	6	Ferienhaus	§ 1 HP	6
American Staffordshire Terrier	§ 4, 20. HP	7	Ferienwohnung	§ 1 HP	6
Amt (Ausübung)	§ 4, 16., 17. HP	7	Figurant	§ 4, 27. HP	7
Anerkennung eines Haftpflichtanspruchs	§ 7 III., 2. AB	3	Fila Brasileiro	§ 4, 20. HP	7
Angestellter im öffentlichen Dienst	§ 2 b ; § 4, 8. HP	7	Fristen, Nichteinhaltung von	§ 4, 30. HP	8
	§ 4, 37. HP	8	Funkwellen, ständige Einwirkung von	§ 4, 28. HP	7
Anhänger, Gebrauch von	§ 4, 11. HP	7			
Anleinpflcht	§ 4, 21. HP	7	<b>G</b>		
Antragssteller	§ 3 a HP	7	Gasgeräte, gemietete	§ 4, 33. HP	8
Arbeiten, Schäden durch geleistete	§ 4, 15. HP	7	Gefälligkeit	§ 4, 42 b HP	8
Aufsichtspflichtverletzung	§ 4, 42 a HP	8	Geldgeschäft	§ 4, 32. HP	8
Ausfalldeckung	§ 1 HP	6	Geräuschen, ständige Einwirkung von	§ 4, 28. HP	7
	§ 5 HP	8	Gerüchen, ständige Einwirkung von	§ 4, 28. HP	7
Auskunftserteilung, Tätigkeit i. V. m.	§ 4, 14. HP	7	Gewässerschädliche Stoffe	§ 4, 5. HP	7
Auslandsaufenthalt	§ 1 HP	6	Gewerbeschutzrecht	§ 4, 29. HP	7
	§ 5 HP	8	Gewerbliche Tätigkeit	§ 4, 1. HP	7
Ausschlüsse	§ 4 HP	7	Glasschäden	§ 4, 34. HP	8
Ausübung eines Amtes / Ehrenamtes	§ 4, 16., 17. HP	7	Grundstücksbesitzer		
Automatisierung, Tätigkeit i. V. m.	§ 4, 14. HP	7	(unbebautes Bauvorratsland)	§ 1 HP	6
			Grundstücksgeschäft	§ 4, 32. HP	8
<b>B</b>			Grundstückssenkung	§ 4, 26. HP	7
Bandog	§ 4, 20. HP	7	Grundwasser	§ 4, 26. HP	7
Bauherr	§ 1, 2 a HP	6	Gutachtertätigkeit	§ 4, 13. HP	7
Baumaschinen, Gebrauch von					
selbstfahrenden	§ 4, 10. HP	7	<b>H</b>		
Bausumme	§ 1 ; § 2 a HP	6	häusliche Gemeinschaft	§ 3 HP	7
Beamter	§ 2 b ; § 4, 8. HP	6/7	Haftungsfreistellungserklärung	§ 4, 41. HP	8
Beanspruchung, übermäßige	§ 4, 25. HP	7	handwerkliche Berufstätigkeit	§ 4, 8. HP	7
Beitragsanpassung	§ 9 AB	3	Hauseigentümer	§ 1 ; § 2 a HP	6
	§ 4, 37. HP	8	Haushaltshilfen	§ 3, g., § 4, 1. HP	7
Bienen	§ 4, 3. HP	7	Heizöl	§ 4, 5. HP	7
Boxkämpfe	§ 4, 23. HP	7	Heizungsanlagen, gemietete	§ 4, 33. HP	8
Budokämpfe	§ 4, 23. HP	7	Herstellung von Sachen	§ 4, 15. HP	7
Bullmastiff	§ 4, 20. HP	7	Hund	§ 2 a HP	6
Bullterrier	§ 4, 20. HP	7		§ 4, 20., 21. HP	7
<b>D</b>			<b>I</b>		
Datenverarbeitung, Tätigkeit i. V. m.	§ 4, 14. HP	7	Immobilie, fremd genutzt	§ 2 a HP	6
Dienststellenangehörigen,			Immobilie, selbst bewohnte	§ 1 HP	6
Personenschäden an	§ 4, 8. HP	7			
Dienststelleneigentum	§ 4, 8. HP	7	<b>J</b>		
Dog Argentino	§ 4, 20. HP	7	Jagdtätigkeit	§ 4, 6. HP	7
Douge de Bordeaux	§ 4, 20. HP	7			
			<b>K</b>		
<b>E</b>			Kampfhunde	§ 4, 20. HP	7
Ehegatte	§ 3 b HP	7	Kassenführung	§ 4, 32. HP	8
Ehrenamt (Ausübung)	§ 4, 16., 17. HP	7	Kesselanlagen	§ 4, 33. HP	8
Eigenständig zu versichernde Risiken	§ 2 a HP	6	Kinder	§ 3 d, e HP	7
Einliegerwohnung	§ 1 HP	6	Kleingebinde	§ 4, 5. HP	7
Elektrogeräte, gemietete	§ 4, 33. HP	8	Kostenvoranschlägen		
Elternteil	§ 3, f. HP	7	Nichteinhaltung von	§ 4, 30. HP	8
Empfehlung	§ 4, 12. HP	7	Kraftfahrzeuggebrauch	§ 4, 10., 11. HP	7
Erderschütterung	§ 4, 26. HP	7	Kraftfahrzeugrennen	§ 4, 22. HP	7
Erdrutsch	§ 4, 26. HP	7	Kreditgeschäft	§ 4, 32. HP	8
Erklärungen im Namen			Kündigung wegen Beitragsanpassung	§ 9 AB	3
des Antragsstellers	§ 7 III., 4. AB	3			
Erschütterungen, ständige			<b>L</b>		
Einwirkung von	§ 4, 28. HP	7	Lacke	§ 4, 5. HP	7
			Leasinggeschäft	§ 4, 32. HP	8

Stichwort	Paragraph	Seite	Stichwort	Paragraph	Seite
Lebenshaltungskostenindex	§ 9 AB	3	Scheinverbrecher	§ 4, 27. HP	7
Lebenspartner	§ 3 c HP	7	Schienenfahrzeug, Gebrauch von	§ 4, 11 HP	7
Lehrer	§ 2 b ; § 4, 7. HP	7	Schlüssel	§ 4, 37., 38. HP	8
	§ 4, 37. HP	8	Schuleigentum	§ 4, 7. HP	7
Leihe	§ 4, 36. HP	8	Schulpersonal, Personenschäden an	§ 4, 7. HP	7
Lieferung von Sachen	§ 4, 15. HP	7	Segelboot	§ 4, 2. HP	7
Luftfahrzeuge	§ 4, 3. HP	7	Selbstbehalt	§ 4, 40., 42. a, b HP	8
			Staffordshire Bullterrier	§ 4, 20. HP	7
<b>M</b>			Summenanpassungen	§ 9 AB	3
Maschinenanlagen, gemietete	§ 4, 33. HP	8	Surfbrett	§ 4, 2. HP	7
Mastiff	§ 4, 20. HP	7			
Mastiff Español	§ 4, 20. HP	7	<b>T</b>		
Mastino	§ 4, 20. HP	7	Tagesmutter	§ 4, 1. HP	7
Maulkorbpflicht	§ 4, 21. HP	7	Terminen, Nichteinhaltung von	§ 4, 30. HP	8
Miethaftpflicht	§ 4, 33., 34. HP	8	Tiere	§ 4, 4. HP	7
Mietsachschäden			Tiere (wilde) / Kampfhunde	§ 4, 20. HP	7
Versicherungssumme bei	§ 5 HP	8	Tierhalter	§ 2 a HP	6
Miteigentumsanteil	§ 4, 9. HP	7	Tierhaltung,		
Motorboot	§ 4, 2. HP	7	gewerbliche oder landwirtschaftliche	§ 4, 3. HP	7
			Tierhüter	§ 2 a HP	6
<b>N</b>			Tosa Inn	§ 4, 20. HP	7
Neapolitano	§ 4, 20. HP	7	Training	§ 4, 22., 23. HP	7
<b>O</b>			<b>U</b>		
Öltank	§ 1 ; § 2 a HP	6	Übermäßige Beanspruchung	§ 4, 25. HP	7
			Übersetzung, Tätigkeit i. V. m.	§ 4, 14. HP	7
<b>P</b>			Urheberrecht	§ 4, 29. HP	7
Personenschäden,					
Versicherungssumme bei	§ 5 b HP	8	<b>V</b>		
Pferd	§ 2 a	6	Vereinigung, verantwortliche		
	§ 4, 22. HP	7	Betätigung in	§ 4, 17. HP	7
	§ 4, 40. HP	8	Verfügung einer Behörde		
Pferdeanhänger	§ 4, 40. HP	8	auf Schadenersatz	§ 7 III., 1. AB	3
Pferderennen	§ 4, 22. HP	7	Vermögensschäden		
Pit-Bull	§ 4, 20. HP	7	Versicherungssumme bei	§ 5 c HP	8
Planungstätigkeit	§ 4, 13. HP	7	Verschleiß	§ 4, 24. HP	7
Privatperson	§ 1 HP	6	Versicherte Personen	§ 3 HP	7
Prozess	§ 7 III., 1. AB	3	Versicherte Personen untereinander	§ 4, 19. HP	7
Prozessführung	§ 7 III., 1. AB	3	Versichertes Risiko	§ 1 HP	6
Prüfungstätigkeit	§ 4, 13. HP	7	Versicherungsgeschäft	§ 4, 32. HP	8
			Versicherungsleistungen	§ 5 HP	8
<b>R</b>			Versicherungssumme	§ 5 HP	8
Radrennen	§ 4, 22. HP	7	Vollmacht des Versicherers	§ 7, III., 4. AB	3
Rationalisierung, Tätigkeit i. V. m.	§ 4, 14. HP	7	Vorregulierung	§ 7, III, 2. AB	3
Ratschlag	§ 4, 12. HP	7	Vorsatz	§ 4, 18. HP	7
Rechtsbehelfe	§ 7 III., 1. AB	3	Vorsorgeversicherung	§ 15, 1. a, 2. AB	5
Regressansprüche	§ 4, 19. HP	7			
Regressverzicht	§ 4, 35. HP	8	<b>W</b>		
Reiseveranstaltung, Tätigkeit i. V. m.	§ 4, 14. HP	7	Warmwasseraufbereitungsanlagen,		
Reisevermittlung, Tätigkeit i. V. m.	§ 4, 14. HP	7	gemietete	§ 4, 33. HP	8
Reitbeteiligung	§ 4, 41. HP	8	Wasserfahrzeuge	§ 4, 2. HP	7
Rentenzahlung, Aufhebung oder			Weisung	§ 4, 12. HP	7
oder Minderung der	§ 7 III., 3. AB	3	Widerspruch gegen Mahnbescheid	§ 7 III., 1. AB	3
Rhodesian	§ 4, 20. HP	7	Wochenendhaus	§ 1 HP	6
Ridgeback	§ 4, 20. HP	7	Wohnungseigentümer	§ 1 ; § 2 a ;	6
Ringkämpfe	§ 4, 23. HP	7		§ 4, 9. HP	7
Römischer Kampfhund	§ 4, 20. HP	7	Wohnungstürschlüssel	§ 4, 38. HP	8
<b>S</b>			<b>Z</b>		
Sachschäden,			Zahlungsvorgänge aller Art	§ 4, 32. HP	8
Versicherungssumme bei	§ 5 a HP	8	Zuschlagspflichtige versicherte Risiken	§ 2 b HP	7

Stichwort	Paragraph	Seite	Stichwort	Paragraph	Seite
<b>A</b>			<b>Gemeinschaftsräume</b>		
Abbruchkosten	§ 2, 1 a HR	9	Gewächshäuser	§ 4, 12. HR	9
Abhandenkommen	§ 4, 11. HR	9	Glasbruchschäden	§ 2, 1. g HR	9
Abnutzung	§ 4, 14. HR	9		§ 2, 1. gHR	9
Allmählichkeitsschäden	§ 4, 18. HR	9	Glaskeramikkochfläche	§ 4, 13. HR	9
Anpassung der Versicherungssumme	§ 9 AB	3	Gobelins	§ 2, 1. g HR	9
Anschaffungsjahr	§ 7 II, 5. AB	3	Gold	§ 4, 23. c HR	9
Anschaffungspreis	§ 7 II, 5. AB	3	Grundwasser	§ 4, 23. a, i HR	9
Anschwellen	§ 4, 15. HR	9		§ 4, 3. HR	9
Antiquitäten	§ 10, 1. a AB	4	<b>H</b>		
Aufräumungskosten	§ 2, 1 aHR	9	Hausrat	§ 1 ; § 4, 9. HR	9
Ausschlüsse	§ 4HR	9		§ 4, 27. HR	10
Außenversicherung	§ 4, 9. HR	9	Haustiere	§ 4, 17. HR	9
	§ 4, 29. HR	10	Hotelkosten	§ 2, 3. HR	9
Ausuferung von oberirdischen Gewässern	§ 4, 28. f HR	10			
<b>B</b>			<b>I</b>		
Bargeld	§ 4, 23. i HR	9	Inventar (Beruf/Gewerbe)	§ 4, 26. HR	10
Bearbeitung	§ 4, 1. HR	9	<b>K</b>		
Bedienung	§ 4, 1. HR	9	Kernenergie	§ 4, 7. HR	9
Beschlagnahme	§ 4, 5. HR	9	Kindewagen	§ 4, 12. HR	9
Bewegungskosten	§ 2, 1. b HR	9	Korrosion	§ 4, 16. HR	9
Briefmarken	§ 4, 23. h, i HR	9	Kraftfahrzeughänger	§ 4, 25. HR	10
<b>D</b>			Kraftfahrzeuge	§ 4, 21.	9
Dehnen	§ 4, 15. HR	9		25. HR	10
Diebstahl	§ 13 AB	4	Krankenfahrstühle	§ 4, 12. HR	9
	§ 4, 12. HR	9	Kriegsereignisse	§ 4, 6. HR	9
	§ 4, 25. HR	10	Kündigung, außerordentliche	§ 9 AB	3
<b>E</b>			Kunstgegenstände	§ 10, 1. a AB	4
Edelsteine	§ 4, 23. g, i HR	9		§ 4, 23. c HR	9
EDV-Geräte	§ 4, 25. HR	10	<b>L</b>		
Einbruchdiebstahl	§ 7 II, 2. AB	3	Lagerkosten	§ 2, 2. HR	9
	§ 13 AB	4	Lawinen	§ 4, 28. b HR	10
Ehegatte	§ 5 HR	10	Leitungswasser	§ 4, 18. HR	9
Elementarereignisse	§ 4, 28. HR	10	<b>M</b>		
Entschädigungsberechnung	§ 10 AB	4	mangelhafte Beschaffenheit	§ 4, 4. HR	9
Entziehung von hoher Hand	§ 4, 5. HR	9	Medaillen	§ 4, 23. h, i HR	10
Erdbeben	§ 4, 28. e HR	10	Meldepflicht einer Gefahrerhöhung	§ 6 HR	10
Erdfall	§ 4, 28. d HR	10	Mobiliarverglasung	§ 2, 1. g HR	9
Erdrutsch	§ 4, 28. c HR	10	Münzen	§ 4, 23. HR, i HR	9
<b>F</b>			<b>N</b>		
Fäulnis	§ 4, 16. HR	9	Nagetiere	§ 4, 17. HR	9
Fahrlässigkeit, grobe	§ 4, 10. HR	9	Neuerwerbungen	§ 14, 3. ;	4
Fahrraddiebstahl	§ 3, 1. HR	9		§ 15, 1. b AB	5
	§ 4, 24. HR	10	Neuwert	§ 10, 1. a AB	4
Fahrradpass	§ 4, 24. HR	10	<b>O</b>		
Fallen	§ 4, 13. HR	9	Obliegenheiten / Hausratversicherung	§ 7, II. (AB)	3
Fensterverglasung	§ 2, 1. g HR	9	<b>P</b>		
Feuchtigkeit	§ 4, 18. HR	9	Pelze	§ 4, 23. b HR	9
Filmgeräte	§ 4, 25. HR	10	Perlen	§ 4, 23. g, i HR	9
Flugzeuge (Schäden an Flugzeugen)	§ 4, 22. HR	9	Planschwasser	§ 4, 3. HR	9
Fotogeräte	§ 4, 25. HR	10	Planung	§ 4, 2. HR	9
fremdes Eigentum	§ 1 HR	9	Platin	§ 4, 23. a, i HR	9
<b>G</b>					
Garage	§ 4, 27. HR	10			
Gartenmöbel/-geräte	§ 4, 12. HR	9			
Gefahrerhöhungsumstände	§ 6HR	10			

Stichwort	Paragraph	Seite	Stichwort	Paragraph	Seite
<b>R</b>			Versicherungsschutz, weltweiter	§ 1 HR	9
radioaktive Strahlung	§ 4, 7. HR	9	Versicherungssumme	§ 9 ; AB	3
Raub	§ 7 II, 2. AB	3		§ 14 AB	4
	§ 13 AB	4	Versicherungssumme (Wertsachen)	<b>§ 4, 23. HR</b>	<b>9</b>
Reinigung	<b>§ 4, 1. HR</b>	<b>9</b>	Versicherungswert	<b>§ 7 II, 5 ;</b>	<b>3</b>
Reinigungswasser	§ 4, 3. HR	9		<b>§ 10 a AB</b>	<b>4</b>
Reparatur	§ 4, 1. HR	9	Verunreinigung	§ 4, 13. HR	9
Reparaturkosten	§ 10, 2. b AB	4	Verzeichnis über gestohlene oder beschädigte Sachen	§ 7 II, 3., 5. AB	3
Restauration	§ 4, 2. HR	9	Verziehen	§ 4, 15. HR	9
Rohrbruch	§ 4, 14., 15., 16. HR	9	Videogeräte	§ 4, 25. HR	10
Rost	§ 4, 16. HR	9	Vögel	§ 4, 17. HR	9
Rückreisekosten	§ 2, 1. c HR	9	Vorsatz	§ 4, 10. HR	9
Rückstau	§ 4, 28. g HR	10	Vorsorgeversicherung	§ 15, 1. b, 2. AB	5
			Vulkanausbruch	§ 4, 28. h HR	10
<b>S</b>			<b>W</b>		
Sachverständigenverfahren	§ 16 AB	5	Wäsche auf dem Versicherungsgrundstück	§ 4, 12. HR	9
Schadenabwendungskosten	§ 2, 1. d HR	9	Wäschemangel	§ 4, 12. HR	9
Schadenminderungskosten	§ 2, 1. d HR	9	Wäschetrockner	§ 4, 12. HR	9
Schädlinge	§ 4, 17. HR	9	Waschmaschine	§ 4, 12. HR	9
Schimmel	§ 4, 16. HR	9	Wartung	§ 4, 1. HR	9
Schlossänderungskosten	§ 2, 1. f HR	9	Wasserschaden	§ 2, 1. h, § 4, 3. HR	9
Schlüssel	§ 2, 1. f HR	9	Wasserverlust	§ 2, 1. h HR	9
Schmucksachen	§ 4, 23. f, i HR	9	Wechsel des Versicherungsortes	§ 5 HR	10
Schneedruck	§ 4, 28. a HR	10	weltweiter Versicherungsschutz	§ 1 HR	9
Schutzkosten	§ 2, 1. b HR	9	Wertminderung	§ 10, 2. b AB	4
Schwamm	§ 4, 16. HR	9	Wertpapiere	§ 7 II, 4. AB	3
Selbstbehalt	§ 4, 24. HR	10		§ 4, 23. e, i HR	9
Sicherungen	§ 6 c HR	10	Wertsachen	§ 3, 2. HR	9
Sicherungen, provisorische	§ 2, 1. e HR	9		§ 4, 23.,	9
Silber	§ 4, 23. a, i HR	9		§ 4 25. HR	10
Sparbücher	§ 7 II, 4. AB	3		§ 14, 3. ; AB	4
	§ 4, 23. e, i HR	9	Wertsteigerung	§ 15, 1. b AB	5
Strafanzeige	§ 7 II, 2. AB	3	Wiederbeschaffung	§ 2, 1. b HR	9
Sturmflut	§ 4, 8. HR	9	Wiederbeschaffungswert	§ 10, 1. a AB	4
Summenanpassung	§ 9 AB	3	Wiederherbeigeschaffte Sachen	§ 13 AB	4
			Wiederherstellung	§ 2, 1. b HR	9
<b>T</b>			Wintergärten	§ 2, 1. g HR	9
Teppiche	§ 4, 23. c HR	9	Wohnung, unbewohnte oder unbeaufsichtigte	§ 6 b HR	10
Tiere (Schäden an Tieren)	§ 4, 20. HR	9	Wohnungswechsel	§ 5 ; § 6 a HR	10
Transport- u. Lagerkosten	§ 2, 2. HR	9			
Türverglasung	§ 2, 1. g HR	9	<b>Z</b>		
			Zerbrechen	§ 4, 13. HR	9
<b>U</b>			Zerreißen	§ 4, 13. HR	9
Überschwemmung durch			Zerschneiden	§ 4, 13. HR	9
Witterungsniederschläge	§ 4, 28. f HR	10	Zerstechen	§ 4, 13. HR	9
Überspannung ohne Blitzeinwirkung	§ 4, 19. HR	9	Zuschlagspflichtige Risiken	§ 3 HR	9
Überversicherung	§ 14 AB	4	Zustand der Sache, ordnungsgemäßer	§ 7 II, 1. AB	3
Umbau	§ 4, 2. HR	9			
Ungeziefer	§ 4, 17. HR	9			
Unterversicherungsverzicht	§ 14 AB	4			
Urkunden	§ 7 II, 4. AB	3			
	§ 4, 23. e, i HR	9			
Urlaubsabbruch	§ 2, 1. c HR	9			
<b>V</b>					
Vandalismus	§ 7 II, 2. AB	3			
Verfall	§ 4, 14. HR	9			
Verschleiß	§ 4, 14. HR	9			
Versicherte Leistungen	§ 2 HR	9			
Versichertes Risiko	§ 1 HR	9			
Versicherungsgrundstück	§ 1 ; § 4, 9. HR	9			
	§ 4, 27. HR	10			

Stichwort	Paragraph	Seite	Stichwort	Paragraph	Seite
<b>A</b>			Glasbruchschäden	§ 3, 13. GB	11
Abbruchkosten	§ 2, 1. a GB	11	Graffiti-Schäden	§ 3, 19. GB	11
Ableitungsrohre	§ 2, 1. g GB	11	Grundwasser	§ 3, 3. GB	11
Abnutzung	§ 3, 10. GB	11	<b>H</b>		
Änderung eines Gefahrumstandes	§ 4, 1. a GB	12	Haftpflichtrisiko (Bauherr)	§ 1 GB	11
Allmählichkeitsschaden	§ 3, 17. GB	11	Haustiere	§ 3, 15. GB	11
Anpassung der Versicherungssumme	§ 9 AB	3	Hotelkosten	§ 2, 3. GB	11
Anschaffungsjahr	§ 7 II, 5. AB	3	<b>K</b>		
Anschaffungspreis	§ 7 II, 5. AB	3	Kernenergie	§ 3, 7. GB	11
Anschwellen	§ 3, 11. GB	11	Konstruktionskosten	§ 10, 1. b AB	4
Architektenkosten	§ 10, 1. b AB	4	Korrosion	§ 3, 12. GB	11
Aufräumungskosten	§ 2, 1 a GB	11	Kriegsereignisse	§ 3, 6. GB	11
Ausbau	§ 3, 16. GB	11	Kündigung, außerordentliche	§ 9 AB	3
Ausufierung von oberirdischen			<b>L</b>		
Gewässern	§ 3, 18. f GB	11	Lawinen	§ 3, 18. b GB	11
Ausschlüsse	§ 3 GB	11	<b>M</b>		
<b>B</b>			mangelhafte Beschaffenheit	§ 3, 4. GB	11
Bauherrenhaftpflicht (mitversichert)	§ 1 GB	11	Mehrkosten durch behördliche		
Bearbeitung	§ 3, 1. GB	11	Anordnungen	§ 2, 1. f GB	11
Bedienung	§ 3, 1. GB	11	Meldepflicht (Gefahrerhöhung)	§ 4, 1. GB	12
behördliche Anordnungen	§ 2, 1. f GB	11	Mietausfall	§ 2, 2. GB	11
Beschaffenheit, mangelhafte	§ 3, 4. GB	11	Mietnebenkosten	§ 2, 2. GB	11
Beschlagnahme	§ 3, 5. GB	11	<b>N</b>		
Bewegungskosten	§ 2, 1 b GB	11	Nagetiere	§ 3, 15. GB	11
Brunnen	§ 3, 17. GB	11	Neubauwert	§ 10, 1. b AB	4
<b>D</b>			Neuerwerbungen	§ 14, 3.	4
Dehnen	§ 3, 11. GB	11		§ 15, 1. b AB	5
Dekontaminationskosten	§ 2, 1 e GB	11	<b>O</b>		
<b>E</b>			Ordnungsgemäßer Zustand der Sache	§ 7 II., 1 AB	3
Einbruchdiebstahl	§ 7 II, 2. AB	3	<b>P</b>		
	§ 13 AB	4	Planschwasser	§ 3, 3. GB	11
Eingriffe von hoher Hand	§ 3, 5. GB	11	Planung	§ 3, 1. GB	11
Elementarschäden	§ 3, 18. GB	11	Planungskosten	§ 10, 1. b AB	4
Entschädigungsberechnung	§ 10 AB	4	polizeiliche Anzeigepflicht	§ 7, II., 2., 3 AB	3
Entziehung von hoher Hand	§ 3, 5. GB	11	<b>R</b>		
Erdbeben	§ 3, 18. e GB	11	Radioaktivität	§ 3, 7. GB	11
Erdfall	§ 3, 18. d GB	11	Raub	§ 7 II, 2. AB	3
Erdreich	§ 2, 1. e GB	11		§ 13 AB	4
Erdrutsch	§ 3, 18. c GB	11	Reinigung	§ 3, 1. GB	11
<b>F</b>			Reinigungswasser	§ 3, 3. GB	11
Fäulnis	§ 3, 12. GB	11	Reparatur	§ 3, 1. GB	11
Fahrlässigkeit, grobe	§ 3, 9. GB	11	Reparaturkosten	§ 10, 2. b AB	4
Fallschaden	§ 3, 13. GB	11	Restauration	§ 3, 2. GB	11
Feuchtigkeit durch Leitungswasser	§ 3, 17. GB	11	Restwert	§ 10, 2. b AB	4
Frost	§ 3, 17. GB	11	Rohbau	§ 3, 16. GB	11
<b>G</b>			Rohrbruch	§ 2, 1. h GB	11
Gebäude	§ 1 GB	11		§ 3, 10., 11., 12. GB	11
	§ 4 GB	12	Rohre	§ 2, 1 g GB	11
Gebäude, unbewohnte oder			Rost	§ 3, 12. GB	11
unbeaufsichtigte	§ 4, 1. b GB	12	Rückreisekosten	§ 2, 1 c GB	11
Gebäudeverglasung	§ 2, 1. i GB	11	Rückstau	§ 3, 18 g GB	11
	§ 3, 13. GB	11			
Gebäudezubehör	§ 1 GB	11			
Gefahrerhöhungsumstände	§ 4 GB	12			
Gewächshäuser	§ 2, 1. i GB	11			

Stichwort	Paragraph	Seite	Stichwort	Paragraph	Seite
<b>S</b>			Wertpapiere	§ 7 II, 4. AB	3
Sachverständigenverfahren	§ 16 AB	5	Wertsteigerung	§ 14, 3. ; § 15, 1. b AB	5
Schadenabwendungskosten	§ 2, 1. d GB	11	Wiederbeschaffung	§ 2, 1. b GB	11
Schadenminderungskosten	§ 2, 1 d GB	11	Wiederherstellung	§ 2, 1. b GB	11
Schädlinge	§ 3, 15. GB	11	Wintergärten	§ 2, 1 i GB	11
Schimmel	§ 3, 12. GB	11		§ 3, 13 GB	11
Schneedruck	§ 3, 18. a GB	11	<b>Z</b>		
Schutzkosten	§ 2, 1 b GB	11	Zerbrechen	§ 3, 13. GB	11
Schwamm	§ 3, 12. GB	11	Zerreißen	§ 3, 13. GB	11
Schwimmbäder	§ 3, 17. GB	11	Zerschneiden	§ 3, 13. GB	11
Selbstbehalt	§ 3, 19. GB	11	Zerstechen	§ 3, 13. GB	11
Sicherungen	§ 4, 1. c GB	12	Zisternen	§ 3, 17. GB	11
Sonnenkollektoren	§ 2, 1. i GB	11	Zuleitungsrohre	§ 2, 1. g GB	11
	§ 3, 13. GB	11	Zustand der Sache, ordnungsgemäßer	§ 7 II, 1. AB	3
Sparbücher	§ 7 II, 4. AB	3			
Strafanzeige	§ 7 II, 2. AB	3			
Sturmflut	§ 3, 8. GB	11			
Summenanpassung Gebäude	§ 9 AB	3			
<b>T</b>					
Teilbewohnte Gebäude	§ 3, 16. GB	11			
Tiere	§ 3, 15. GB	11			
<b>U</b>					
Überschwemmung durch Witterungsniederschläge	§ 3, 18 f GB	11			
Überspannung	§ 3, 14. GB	11			
Umbau	§ 3, 2. GB	11			
	§ 3, 16. GB	11			
Unbewohnte Gebäude	§ 3, 16. GB	11			
Ungeziefer	§ 3, 15. GB	11			
Urkunden	§ 7 II, 4. AB	3			
Urlaubsabbruch	§ 2, 1. c GB	11			
<b>V</b>					
Vandalismus	§ 7 II, 2. AB	3			
	§ 3, 19. GB	11			
Verfall	§ 3, 10. GB	11			
Verschleiß	§ 3, 10. GB	11			
Verschmutzungen	§ 3, 19. GB	11			
Versicherte Leistungen	§ 2 GB	11			
Versichertes Risiko	§ 1 GB	11			
Versicherungsgrundstück	§ 1 ; § 2, 1. g GB	11			
Versicherungssumme	§ 9 AB	3			
Versicherungswert	§ 7 II., 5 AB	3			
	§ 10 AB	4			
Verstopfen	§ 3, 11. GB	11			
Verunreinigungen	§ 3, 13., 19. GB	11			
Verzeichnis über gestohlene oder beschädigte Sachen	§ 7 II, 3., 5. AB	3			
Verziehen	§ 3, 11. GB	11			
Vögel	§ 3, 15. GB	11			
Vorsatz	§ 3, 9. GB	11			
Vorsorgeversicherung	§ 15, 1 b AB	5			
Vulkanausbruch	§ 3, 18. h GB	11			
<b>W</b>					
Wartung	§ 3, 1. GB	11			
Wasserverlust	§ 2, 1. h GB	11			
Wertminderung	§ 10, 2. b AB	4			

Stichwort	Paragraph	Seite	Stichwort	Paragraph	Seite
<b>A</b>			<b>G</b>		
Abhandenkommen	§ 4, 18. BL	13	Gartenanlage	§ 4, 6. BL	13
Abnutzung	§ 4, 8. BL	13	Gerätewagen	§ 4, 15. BL	13
Änderungen der Bauweise, wesentliche	§ 7 IV b AB	3	Gewährleistungsfall	§ 4, 21. BL	13
Änderungen des Bauzeitenplans, wesentliche	§ 7 IV c AB	3	Glasoberflächen	§ 4, 3. BL	13
Akten	§ 4, 17. BL	13	Graffiti-Schäden	§ 4, 25. BL	13
Anschaffungsjahr	§ 7 II, 5. AB	3	<b>H</b>		
Anschaffungspreis	§ 7 II, 5. AB	3	Handwerkzeuge	§ 4, 13. BL	13
Anschwellen	§ 4, 8. BL	13	Haustiere	§ 4, 23. BL	13
Anzeigespflicht des Bauvorhabens	§ 7 IV AB	3	Hilfsbauten	§ 3, 2. BL	13
Aufräumungsarbeiten	§ 3, 1. BL	13	<b>K</b>		
Ausbau	§ 1 BL	13	Kernenergie	§ 4, 2. BL	13
Ausrüstungen	§ 4, 12. BL	13	Kleingeräte	§ 4, 13. BL	13
Ausschlüsse	§ 4 BL	13	Korrosion	§ 4, 8. BL	13
Ausuferung von oberirdischen Gewässern	§ 4, 24. f BL	13	Kriegsereignisse	§ 4, 1. BL	13
<b>B</b>			Kunststoffoberflächen	§ 4, 3. BL	13
Bauarbeiten	§ 7 IV d BL	3	<b>L</b>		
Baubaracke	§ 4, 15. BL	13	Labor	§ 4, 15. BL	13
Baubude	§ 4, 15. BL	13	Laborgeräte	§ 4, 14. BL	13
Baubüro	§ 4, 15. BL	13	Lawinen	§ 4, 24. b BL	13
Baugeräte	§ 4, 12. BL	13	<b>M</b>		
Bauhilfsstoffe	§ 3, 2. BL	13	Mängel der Bauleistungen	§ 4, 4. BL	13
Baukosten	§ 2 BL	13	Mängelschaden	§ 4, 4. BL	13
Bauleistung	§ 1 ; § 4, 4. BL	13	Magazin	§ 4, 15. BL	13
Baustoffe	§ 1 ; § 4, 20. BL	13	Maschinen für Produktionszwecke	§ 4, 7. BL	13
Bauteile	§ 1 BL	13	Mehrkosten	§ 4, 22. BL	13
Bauvorhaben	§ 7 IV a AB	3	Metalloberflächen	§ 4, 3. BL	13
Bauweise	§ 7 IV b AB	3	<b>N</b>		
Bauweise, Änderung der	§ 4, 22. BL	13	Nagetiere	§ 4, 23. BL	13
Bauzeitenplan	§ 7 IV c AB	3	Neubau	§ 4, 5. BL	13
<b>D</b>			Nutzungsausfall	§ 4, 21. BL	13
Dehnen	§ 4, 8. BL	13	<b>O</b>		
Diebstahl	§ 4, 18. BL	13	Obliegenheiten (nur Bauleistung)	§ 7 II, IV AB	3
<b>E</b>			<b>P</b>		
Einbruchdiebstahl	§ 7 II, 2. AB	3	Pflanzungen	§ 4, 6. BL	13
	§ 13 AB	4	Pläne	§ 4, 17. BL	13
Einrichtungsgegenstände	§ 4, 10. BL	13	Planung, fehlerhafte	§ 4, 9. BL	13
Einsturz	§ 4, 5. BL	13	Prüfgeräte	§ 4, 14. BL	13
Elementarereignisse	§ 4, 24. BL	13	<b>R</b>		
Entschädigungsumfang	§ 3 BL	13	radioaktive Strahlung	§ 4, 2. BL	13
Erdbeben	§ 4, 24 e BL.	13	Raub	§ 7 II, 2. AB	3
Erdfall	§ 4, 24. d BL	13		§ 13 AB	4
Erdrutsch	§ 4, 24. c BL	13	Rohbau	§ 1 BL	13
Ersatzteile	§ 4, 12. BL	13	Rohrbruch	§ 4, 8. BL	13
Erweiterungen des Bauvorhabens, nachträgliche	§ 7 IV , a AB	3	Rost	§ 4, 8. BL	13
<b>F</b>			Rückstau	§ 4, 24. g BL	13
Fäulnis	§ 4, 8. BL	13	<b>S</b>		
Fahrzeuge, sonstige	§ 4 , 16. BL	13	Sachverständigenverfahren	§ 16 AB	5
Fallen	§ 4, 11. BL	13	Schadenersatzleistung an Dritte	§ 4, 21. BL	13
Fassadenoberfläche	§ 4, 3. BL	13	Schädlinge	§ 4, 23. BL	13
Funkgeräte	§ 4, 14. BL	13	Schalwagen	§ 4, 15. BL	13
			Schimmel	§ 4, 8. BL	13

Stichwort	Paragraph	Seite
Schneedruck	§ 4, 24. a BL	13
Schwamm	§ 4, 8. BL	13
Selbstbehalt	§ 3, 4., 25. BL	13
Sicherungsanlage	§ 4, 14. BL	13
Signalanlage	§ 4, 14. BL	13
Sparbücher	§ 7 II, 4. AB	3
Spezialgerüste	§ 4, 15. BL	13
Stahlrohrgerüste	§ 4, 15. BL	13
Stahlschalungen	§ 4, 15. BL	13
Strafanzeige	§ 7 II, 2. AB	3
<b>U</b>		
Überschwemmung durch Witterungsniederschläge	§ 4, 24. f BL	13
Umbau	§ 1 ; § 4, 5. BL	13
Ungeziefer	§ 4, 23. BL	13
Unterbrechung der Bauarbeiten	§ 7 IV d AB	3
Urkunden	§ 7 II, 4. AB	3
<b>V</b>		
Vandalismus	§ 7 II, 2. AB	3
	§ 4, 25. BL	13
Verfall	§ 4, 8. BL	13
Vermessungsgeräte	§ 4, 14. BL	13
Vermögensschäden	§ 4, 21. BL	13
Verschleiß	§ 4, 8. BL	13
Verschmutzung	§ 4, 25. BL	13
versichertes Risiko	§ 1 BL	13
Versicherungsgrundstück	§ 1 BL	13
Versicherungssumme	§ 2 BL	13
Vertragsstrafe	§ 4, 21. BL	13
Verunreinigung	§ 4, 11., 25. BL	13
Verzeichnis über gestohlene oder beschädigte Sachen	§ 7 II, 3. , 5. AB	3
Verziehen	§ 4, 8. BL	13
Vögel	§ 4, 23. BL	13
Vorbaugeräte	§ 4, 15. BL	13
Vulkanausbruch	§ 4, 24. h BL	13
<b>W</b>		
Werkstatt	§ 4, 15. BL	13
Werkstattgeräte	§ 4, 14. BL	13
Wertpapiere	§ 7 II, 4. AB	3
Wiederherstellungskosten	§ 3, 1. BL	13
Witterungseinflüsse	§ 4, 19. BL	13
<b>Z</b>		
Zeichnungen	§ 4, 17. BL	13
Zeitwert	§ 3,2., 3. BL	13
Zerbrechen	§ 4, 11. BL	13
Zerreißen	§ 4, 11. BL	13
Zerschneiden	§ 4, 11. BL	13
Zerstechen	§ 4, 11. BL	13
Zubehör	§ 4,12. BL	13
Zustand der Sache, ordnungsgemäßer	§ 7 II, 1. AB	3



## Versicherer **SOVAG**

SOVAG – Schwarzmeer & Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft ist eine im Jahr 1927 in Deutschland eingetragene und nach deutschem Recht tätige Versicherungsgesellschaft.

Zu den heutigen Hauptaktionären der SOVAG gehören die Ingostrakh VAG und der Erdgas-Gigant Gazprom.

Die SOVAG untersteht der deutschen Versicherungsaufsicht und ist Mitglied des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Da der SOVAG „von Haus aus“ die westlichen Marktgegebenheiten bestens vertraut sind, versichert sie auch rein westeuropäische Risiken und arbeitet seit mehr als 70 Jahren erfolgreich mit internationalen Gesellschaften und unabhängigen Agenturen zusammen.

Heute präsentiert sich die SOVAG als moderner Dienstleister.

## Produktgeber Konzept und Marketing Gruppe

Die Konzept & Marketing Gruppe gehört als Konzeptentwickler und Marketinggesellschaft zu den führenden unabhängigen Finanzdienstleistern am deutschen Markt.

Wir sehen uns als unparteiisches Bindeglied zwischen ungebundenen Vermittlern und Versicherern, um für beide Seiten maximale Geschäftschancen im steten Wandel des Marktes auszuschöpfen und gleichzeitig Risiken zu minimieren.

Durch außergewöhnliche Produktkompetenz und traditionelles Risikomanagement, eng verbunden mit modernsten Informations- und Kommunikationstechnologien zur Analyse unserer gemeinsamen Märkte schaffen wir die besten Voraussetzungen, um jederzeit flexibel auf die Bedürfnisse unserer Partner und ihrer Kunden reagieren zu können.

Die Konzept & Marketing Gruppe steht für Erfolg und profitables Wachstum durch innovative Konzepte, zukunftsweisende Marketingstrategien und einen Service ohne Umwege.

Maßgeschneiderte Lösungen und professionelle Beratung aus einer Hand – Kompetent, Ehrlich und Fair!

### **Konzept und Marketing Gruppe**

Podbielskistraße 333 • 30659 Hannover  
Telefon 05 11 – 640 540 • Telefax 05 11 – 6405 4444  
info@k-m.info • www.k-m.info

**ALLSAFE**



## Nachtrag zu den Bedingungen

## Leistungserweiterungen zur Privathaftpflichtversicherung im Rahmen der Prämienanpassung 2006/2007 nach Anerkennung und Zahlung des erhöhten Beitrages

### In Ergänzung bzw. Erweiterung des § 1 der Haftpflichtbedingungen gilt:

In der Privathaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz:

- a) als Privatperson;
- b) als Aufsichtsperson über minderjährige Kinder;
- c) als Hauseigentümer/-besitzer für das ausschließlich selbst bewohnte im Inland gelegene Einfamilienhaus einschließlich einer Einliegerwohnung;
- d) als Wohnungseigentümer/-besitzer für die ausschließlich selbst bewohnte im Inland gelegene Immobilie;
- e) als Inhaber/Besitzer einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses, eines Wochenendhauses, eines Kleingartens und eines fest installierten Wohnwagens in Europa;
- f) aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung und einzelner Wohnräume im selbst bewohnten Einfamilienhaus;
- g) als Grundstücksbesitzer von unbebautem Bauvorratsland, wenn binnen eines Jahres seit Erwerb der Baubeginn erfolgt;
- h) als Bauherr für die ausschließlich selbst genutzte im Inland gelegene Immobilie bis zur Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben;
- i) als Besitzer privater Öltanks bis 6.000 Liter Fassungsvermögen in dem ausschließlich selbst bewohnten im Inland gelegenen Einfamilienhaus einschließlich einer Einliegerwohnung.

Versichert ist im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung der Ausfall von Schadenersatz in dem Fall, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftig vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung wegen eines Haftpflichtschadens nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages von mindestens 2.500 EUR ganz oder teilweise trotz einmaligem erfolglosen Vollstreckungsversuch nicht erfüllen kann und für den Schaden nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Der feste Wohnsitz des Schädigers muss in Europa liegen. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

### In Ergänzung bzw. Erweiterung des § 3 der Haftpflichtbedingungen gilt:

Mitversichert ist die gleichartige Haftpflicht:

- eines wegen Pflegebedürftigkeit im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Familienangehörigen;
- die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherten oder eines Ehegatten. Die Mitversicherung des letztgenannten Personenkreises gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer vorübergehend in den Haushalt eingegliederten Person (z. B. Aupair, Austauschschüler).

Wenn die Voraussetzungen für die Mitversicherung entfallen, weil die Ehe rechtskräftig geschieden oder die häusliche Gemeinschaft

aufgelöst wurde, besteht Nachversicherungsschutz bis zur nächsten Beitragsfälligkeit – mindestens aber für 6 Monate. Wird bis dahin bei der K&M kein neuer Versicherungsschutz beantragt, so entfällt die Mitversicherung rückwirkend.

### In Abänderung bzw. Erweiterung des § 4 Ziffer 5 der Haftpflichtbedingungen gilt:

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden:

- infolge von im Haushalt üblichen gewässerschädlichen Stoffen wie Farben, Lacke, Heizöl etc. in Kleingebinden jeweils über 100 Liter/kg, insgesamt über 1000 Liter/kg

### In Abänderung bzw. Erweiterung des § 4 Ziffer 42 a) der Haftpflichtbedingungen gilt:

Die Entschädigungsbegrenzung wird von 5.000 EUR auf 30.000 EUR erhöht.

### In Abänderung bzw. Erweiterung des § 4 Ziffer 42 b) der Haftpflichtbedingungen gilt:

Die Entschädigungsbegrenzung wird von 5.000 EUR auf 30.000 EUR erhöht.

## Leistungserweiterungen zur Hausratversicherung

### 1. Versicherte Sachen/ Versichertes Risiko

Mitversichert sind auch technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Außerdem sind auch Sachen versichert, die vom Versicherungsnehmer in seiner Eigentumswohnung nachträglich in das Gebäude eingefügt wurden.

Diese Einschlüsse gelten jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

#### Außenversicherung

Im Rahmen der Außenversicherung sind 20 % der Versicherungssumme maximal jedoch 20.000 EUR mitversichert.

Unabhängig davon gelten die sonstigen Entschädigungsbegrenzungen.

#### Inhalt von Bankschließfächern

Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Eine Entschädigung ist auf 10.000 EUR begrenzt und wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

#### Aufenthalt auf Schiffen und Bahnen

Im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl wird ein Schiff oder eine Bahn einem Gebäude gleichgestellt.

### 2. Versicherte Kosten

#### Lagerkosten

Versichert sind Transport- und Lagerkosten des versicherten Hausrates so lange, bis die Wohnung des Versicherungsnehmers wieder benutzbar wird, längstens jedoch für die Dauer von 200 Tagen.

#### Umzugskosten

Bei voraussichtlich mindestens 100 Tage andauernder vollständiger Unbenutzbarkeit der Wohnung innerhalb Deutschlands werden die Umzugskosten in eine andere Wohnung in Abstimmung mit K&M übernommen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### Mietfortzahlungskosten

Es werden die Mietkosten übernommen, die trotz der durch einen Versicherungsfall verursachten Unbewohnbarkeit der Wohnung weiterbezahlt werden müssen.

Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht dieser Deckung voraus.

#### Telefonmissbrauch nach Einbruch

Ersatz wird geleistet für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruchdiebstahl der Täter innerhalb des Versicherungsortes den Festnetztelefon- oder den Mobiltelefonanschluss missbraucht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

#### Sachverständigenkosten

In Erweiterung zu § 11 f) werden die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu

80 % übernommen, soweit sich der Schaden über 20.000 EUR beläuft.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 6.000 EUR begrenzt.

#### Koordinationskosten

Mitversichert sind die Fremdkosten für die Koordination der Wiederherstellung des Hausrates ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR. Versichert gelten in Abstimmung mit K&M Kosten bis 10 % der Versicherungssumme maximal 2.500 EUR.

### 3. Wertsachen

Für Wertsachen gilt folgende Regelung:

1. Wertsachen sind je Schadenfall bis zu 30 Prozent der Versicherungssumme insgesamt und innerhalb der Versicherungssumme wie folgt versichert.

Als Wertsachen gelten

- a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten, jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken).

Die Entschädigung ist für folgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS-anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), auf

f) 2.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt; die Entschädigungssumme für Bargeld verdoppelt sich je Versicherungsfall im Zeitraum von jeweils einer Woche vor und nach folgenden Ereignissen:

- Heiligabend (24.12.)
- Silberne Hochzeit (25 Jahre), goldene Hochzeit (50 Jahre), diamantene Hochzeit (60 Jahre) des Versicherungsnehmers
- Trauung (standesamtliche und kirchliche) des Versicherungsnehmers und seines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners sowie ihrer Kinder und Enkelkinder
- Geburtstag ab dem fünfzigsten Lebensjahr des Versicherungsnehmers oder von ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, die entweder durch 10 teilbar sind oder deren Zahl ausschließlich aus identischen Ziffern besteht
- Tag der Taufe, Konfirmation, Kommunion oder Firmung eines Kindes oder Enkelkindes des Versiche-

## Leistungserweiterungen zur Hausratversicherung

rungsnehmers oder einer mit im in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person

- Tag der Beisetzung und Tag der Trauerfeier für den Versicherungsnehmer oder den mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner;

- g) 5.000 EUR für Wertsachen gemäß § 3 Ziffer 1 b) HR;
- h) 25.000 EUR für Wertsachen gemäß § 3 Ziffer 1 c) HR.

2. Nicht zu den Wertsachen gehören Gegenstände, die durch einen separaten Versicherungsvertrag versichert sind.

3. Die Entschädigungsgrenze kann gegen Zahlung einer Zuschlagprämie erhöht werden.

### 4. Grobe Fahrlässigkeit

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten auch Schäden bis 5.000 EUR mitversichert, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Ab 5.000 EUR werden 50 % der festgestellten Entschädigung geleistet.

### 5. Fahrraddiebstahl

Im Rahmen dieses Versicherungsschutz sind auch Fahrradanhänger mitversichert.

### 6. Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten pp.

Dieser Versicherungsschutz bezieht sich auf den einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten, -skulpturen, Schwimmbadzubehör, Kinderwagen und deren Ausstattung, Gehhilfen, Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, Wäsche und Kleidung – ohne Pelz- und Lederwaren – vom Versicherungsgrundstück oder von Waschmaschinen, Wäschetrockern und -mangeln aus Gemeinschaftsräumen.

### 7. Überspannungsschäden

Eingeschlossen in diese Deckung sind Schäden an Gefriergut in Tiefkühlschränken oder fächern durch Stromschwankungen bzw. Stromausfall im Netz.

### 8. Wechsel des Versicherungsortes

#### Versicherungsschutz während des Umzuges

Der Versicherer ersetzt Schäden am Umzugsgut des Versicherungsnehmers bis zur Höhe des Neuwertes innerhalb der Hausratversicherung, wenn der Umzug durch eine im Handelsregister eingetragene Möbelpedition ausgeführt wird und der Versicherungsnehmer im Schadenfall aufgrund der gesetzlichen Haftungsbeschränkungen des Möbelpeditors gegen diesen keinen Schadenersatz in Höhe des Neuwertes erreichen kann.

Der Versicherer ersetzt hierbei den Differenzbetrag zwischen der Höchstgrenze des gesetzlichen Haftungsanspruches gegen den Möbelpeditur bis zur Höhe des Neuwertes der vom Schaden betroffenen versicherten Umzugsgüter.

Der Versicherungsschutz findet keine Anwendung, sofern der Versicherungsnehmer den Schaden aus anderen Versicherungsverträgen bis zur Höhe des Neuwertes gedeckt hat.

Es besteht eine Selbstbeteiligung von 250 EUR je Versicherungsfall.

### 9. Gefahrerhöhung

Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort stellt keine anzuzeigende Gefahrerhöhung dar. Während der Gefahrerhöhung

durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen

### 10. Regressverzicht

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen zu und geht der Anspruch auf den Versicherer über, so kann der Versicherungsnehmer gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Macht der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch, so hat er einen Selbstbehalt von 10% des Entschädigungsbetrages zu tragen.